

Amt Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 160/2014/AMT/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 26.02.2014
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-470

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Personalausschuss des Amtes Moorrege	12.03.2014	öffentlich
Amtsausschuss Moorrege	25.03.2014	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2013 im Verwaltungshaushalt auf 38.652,63 €. Im Vermögenshaushalt liegen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen vor.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt, / Der Amtsausschuss beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 38.652,63 € zu genehmigen. Im Vermögenshaushalt liegen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen vor.

Rißler

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 31.12.2013)

Haushaltsüberschreitungen des Amtes Moorrege

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	Verwaltungshaushalt		Stand: 31.12.2013				
02000.510000	Grundstückspflege	1.200,00	4.658,35	3.458,35	2.411,37	1.046,98	Instandsetzung Aufsatzrasenmäher, Erneuerung Strom- und Erdkabel Carport, Weihnachtsbaumbeleuchtung
42000.791000	Leistungen nach dem AsylbLG	90.000,00	140.685,82	50.685,82	21.884,81	28.801,01	gestiegene Asylbewerberzahlen, Teildeckung durch Mehreinnahmen (39.239,31 €) bei Kostenerstattungen nach Asylbewerberleistungsgesetz
91000.802000	Zinserstattungen an Gemeinden	3.000,00	4.643,90	1.643,90	0,00	1.643,90	Zinsanteile der Gemeinden aus Kassenbestand (z.B. Tagegelder)
Deckungskreis 5	Fahrzeughaltung / Dienstleistungen	18.000,00	25.160,74	7.160,74	0,00	7.160,74	Erhöhung Kraftstoffpreise und Umlage Kommunaler Schadensausgleich sowie gestiegene Fahrtkostenabrechnungen; Teildeckung durch höhere Fahrtkostenerstattungen und Eigenanteile (4.490,77 €)
	Summe	112.200,00	175.148,81	62.948,81	24.296,18	38.652,63	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						<u>38.652,63</u>	
	Vermögenshaushalt						
Im Vermögenshaushalt liegen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen vor!							
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						<u>0,00</u>	

Amt Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 161/2014/AMT/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 26.02.2014
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-470

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Personalausschuss des Amtes Moorrege	12.03.2014	öffentlich
Amtsausschuss Moorrege	25.03.2014	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2013

Sachverhalt:

Der Amtsvorsteher ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **1.000,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, den Amtsausschuss mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des II. Halbjahres 2013 belaufen sich auf 1.468,58 €

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve sowie Mehreinnahmen und Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Die Information des Amtsvorstehers nach § 4 der Haushaltssatzung für das II. Halbjahr 2013 wird zur Kenntnis genommen.

Rißler

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2013

Information des Amtsvorstehers
für das II. Halbjahr 2013 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Amt Moorrege

Der Amtsvorsteher ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 1000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, den Amtsausschuss mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5			6
	Stand: 31.12.2013						
Deckungskreis 6	Telefongebühren/ Onlinekosten	17.500,00	18.424,10	924,10	0,00	924,10	höhere Kosten für Breitbandanschluss des Amtes Moorrege insbesondere zur besseren Anbindung der Außenstellen
Deckungskreis 11	ordnungsrechtliche Sachausgaben	12.000,00	12.161,40	161,40	0,00	161,40	Kostenübernahme für Bestattungsfall ohne Angehörige
02000.651000	Bücher, Zeitschriften	8.000,00	8.201,84	201,84	78,38	123,46	Aktualisierung und Ergänzung von Gesetzen, Kommentaren und Praxisanwendungen
02000.655000	Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	500,00	4.077,81	3.577,81	3.463,31	114,50	Eintragung von Sicherungshypothek, Gebühren für Zwangsvollstreckungsangelegenheiten
06000.655000	Geschäftsausgaben für Bezügekasse/VAK	29.000,00	29.145,12	145,12	0,00	145,12	Abrechnung der Zahlfälle 2013 für den Aufwand von Lohn- und Gehaltsabrechnungen
	Gesamt	67.000,00	72.010,27	5.010,27	3.541,69	1.468,58	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung						1.468,58	

Amt Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 159/2014/AMT/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 25.02.2014
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Personalausschuss des Amtes Moorrege	12.03.2014	öffentlich
Amtsausschuss Moorrege	25.03.2014	öffentlich

Neufassung Ausschreibungs- und Vergabeordnung

Sachverhalt:

Die bestehenden Ausschreibungs- und Vergabeordnungen der amtsangehörigen Gemeinden sowie des Amtes Moorrege bestehen seit 2009. Neben der Veränderung der Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeverfahren haben sich weitere gesetzliche Grundlagen geändert. Im vergangenen Jahr trat das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG) in Kraft. Diese neue gesetzliche Grundlage stellt den Anlass dar, die Ausschreibungs- und Vergabeordnung neuzufassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der Einführung des neuen Tariftreue- und Vergabegesetzes sowie der Hinweise des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Pinneberg erfolgte eine Überarbeitung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung.

Hierbei wurden die Wertgrenzen zur Bestimmung des Vergabeverfahrens anhand den aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst. Weiterhin erfolgte die Berücksichtigung des neuen TTG, welches seit August 2013 die die Regelungen des Mittelstandsförderungsgesetzes ersetzt und darüber hinaus gehende Vorschriften enthält.

Des Weiteren regt die Verwaltung an, zukünftig lediglich eine Ausschreibungs- und Vergabeordnung auf Amtsebene als Dienstanweisung zu führen, anstatt je Gemeinde eine einzelne Ausschreibungs- und Vergabeordnung vorzuhalten. Daher ist § 13 komplett neu gefasst worden. Damit würde bei Inkrafttreten lediglich diese Verordnung im Amt Moorrege angewandt werden.

Diese Vorgehensweise ist daher effizienter und erleichtert die Verwaltungsgeschäfte. Das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg hat diese Vorgehensweise bei

der Überprüfung des Amtes Elmshorn-Land, welches seit Längerem ausschließlich eine Ausschreibungs- und Vergabeordnung vorhält, ausdrücklich gelobt.

Zur Übersichtlichkeit der Änderungen ist eine Synopse, in der die Änderungen farblich hervorgehoben wurden, beigefügt.

Finanzierung:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt den Entwurf der Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung für das Amt Moorrege zu beschließen.

Der Amtsausschuss beschließt, den vorgelegten Entwurf der Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung für das Amt Moorrege.

Amtsvorsteher Reißler

Anlagen: Anlage 1: Entwurf einer Ausschreibungs- und Vergabeordnung
Anlage 2: Synopse

Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Moorrege

Nach Beschlussfassung des Amtsausschusses Moorrege am _____ wird folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für das Amt Moorrege und seine Einrichtungen.
- (2) Die Dienstanweisung bezieht sich auf sämtliche Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) sowie Bauleistungen.
- (3) Der Dienstanweisung werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt:
 1. **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**
 2. **Verordnung des Bundes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung–VgV)**
 3. **Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG)**
 4. **Gesetz zur Errichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW)**
 5. **Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO)**
 6. **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit den Teilen A, B und C**
 7. **Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) mit den Teilen A und B**
 8. **Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF)**
 9. **Sonstige vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich.**

Neben dieser Dienstanweisung sind im einzelnen Vergabevorgang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:

§ 2 a
Vergabeart
(Leistungsart)

Die Art der Vergabe richtet sich

1. bei Auftragsvergaben im innerstaatlichen Bereich unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte

- bei **Bauleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOB/A in Verbindung mit § 3 und § 9 SHVgVO
- bei **Lieferungen und Dienstleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOL/A in Verbindung mit § 2 und § 9 SHVgVO
- bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach Abschnitt 1 der VOL/A.

2. bei Auftragsvergaben ab Erreichung des jeweiligen EU-Schwellenwertes

- bei **Bauleistungen** nach § 3 EG des Abschnittes 2 der VOB/A
- bei **Lieferungen und Dienstleistungen** nach § 3 EG des Abschnitts 2 der VOL/A
- bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 EG des Abschnittes 2 der VOL/A
- bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 der VOF.

§ 2 b
Vergabeart
(Vergabeverfahren)

Als Vergabemöglichkeiten bestehen:

1. Bei **Bauleistungen** nach der VOB

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

- **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3 Abs. 2 VOB/A)
- **Beschränkte Ausschreibung**
 - nach Öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOB/A)
 - ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 3 VOB/A)
in Verbindung mit § 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 3 SHVgVO
- **Freihändige Vergabe** (§ 3 Abs. 5 VOB/A)
in Verbindung mit § 3 Satz 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 SHVgVO

Auf die Vergabe von **Baukonzessionen** im innerstaatlichen Bereich, bei denen die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage besteht, finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 21 des Abschnitts 1 der VOB/A entsprechend Anwendung (§ 22 VOB/A).

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- **Offenes Verfahren**, das der Öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 1 VOB/A)
- **Nichtoffenes Verfahren**, das der Beschränkten Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 2 VOB/A)
- **Verhandlungsverfahren**, das an die Stelle der Freihändigen Vergabe tritt mit und ohne öffentliche Vergabebekanntmachung (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A)
- **Wettbewerblicher Dialog**, als Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge im Verhandlungsweg (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 4 VOB/A)

Für die Vergabe von **Baukonzessionen** ab dem EU-Schwellenwert ist § 22 EG VOB/A anzuwenden.

2. Bei **Lieferungen und Dienstleistungen nach der VOL**

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

- **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3 Abs. 2 VOL/A)
- **Beschränkte Ausschreibung**

- nach Teilnahmewettbewerb. **Dies ist gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 VOL/A der Regelfall.** (§ 3 Abs. 3 VOL/A)
- ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOL/A)
in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 SHVgVO
- **Freihändige Vergabe mit oder auch ohne Teilnahmewettbewerb**
(§ 3 Abs. 5 VOL/A)
in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 SHVgVO

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- **offenes Verfahren**, das der öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 EG Abs. 1 VOL/A)
- **nicht offenes Verfahren**, das der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 EG Abs. 2 VOL/A)
- **Verhandlungsverfahren**
 - mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) (§ 3 EG Abs. 3 VOL/A)
 - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 EG Abs. 4 VOL/A)
- **Wettbewerblicher Dialog** als besonderes Verhandlungsverfahren unter den in § 3 EG Abs. 7 VOL/A genannten Voraussetzungen
- **Auslobungen (Wettbewerbe)**, soweit nicht VOF, nach dem in § 3 EG Abs. 8 VOL/A beschriebenen Verfahren

Auch dem Abschluss von **Rahmenvereinbarungen** nach § 4 und § 4 EG VOL/A muss eines der vorstehenden innerstaatlichen bzw. EU-Vergabeverfahren vorausgehen.

3. Bei freiberuflichen Dienstleistungen nach der VOF

Ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- **Verhandlungsverfahren**
 - mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme – Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 1 VOF)
 - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOF)

§ 3 Wertgrenzenbestimmungen

- (1) Für **Bauleistungen nach der VOB** gelten gemäß § 3 Abs. 3 und 5 Satz 2 VOB/A unter Berücksichtigung der §§ 3, 5 und 9 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

a) Freihändige Vergabe

- ohne Preisumfrage bis 2.000,00 €

- nach Preisumfrage ab 2.000,01 € bis 99.999,99 €

b) Beschränkte Ausschreibung

- ohne vorherigen öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab 100.000,00 € bis 999.999,99 €

c) Öffentliche Ausschreibung ab 1.000.000,00 € bis 5.185.999,99 €

d) EU-weite Ausschreibung

bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Abs. 1 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1336/2013 ab 5.186.000,00 €

Für Lose von Bauaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellenwerte nach § 3 Abs. 7 VgV.

- (2) Für **Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL** gelten entsprechend § 2, § 5 und § 9 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

a) Freihändige Vergabe

- ohne Preisumfrage bis 500,00 €

- nach Preisumfrage ab 500,01 € bis 99.999,99 €

b) Beschränkte Ausschreibung bis 99.999,99 €

c) Öffentliche Ausschreibung ab 100.000,00 € bis 206.999,99 €

d) EU-weite Ausschreibung ab

bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Abs. 1 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1336/2013 ab 207.000,00 €

Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellen-

werte nach § 3 Abs. 7 VgV.

- (3) Für **freiberufliche Leistungen nach der VOF** gelten folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

Verhandlungsverfahren

mit vorheriger EU-Vergabebekanntmachung bei Erreichung des Schwellenwertes gemäß § 2 Abs. 1 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1336/2013 ab 207.000,00 €

- (4) Für die Wertgrenzen sind die **geschätzten Auftragssummen ohne Umsatzsteuer** nach § 2 Abs. 6 Satz 3 TTG in Verbindung mit § 3 der VgV maßgebend.

- (5) Preisumfragen gem. Abs. 1 a) und Abs. 2 a) sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisumfrage auch mündlich erfolgen; Begründung und Angebote sind aktenkundig zu machen.

- (6) **Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL** (z. B. Verbrauchsmaterialien) sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt auszuschreiben. Für diese wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag als maßgebliche Summe anzusetzen.

Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit (z. B. Versicherungs-, Wartungs-, Gebäudereinigungs-, Leasing-, Mietkauf- oder ähnliche Verträge) sind in der Regel spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben.

- (7) Für die zur Wahl der Vergabeart erforderliche Bestimmung des Auftragswertes ist bei **Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit** vom Vertragswert bzw. - wo sich dieser nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergibt - vom geschätzten Vertragswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen.

Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Ein Vertrag gilt auch dann als unbefristet, wenn zwar eine Laufzeit vorgesehen ist, der Vertrag sich aber ohne Kündigung automatisch verlängert.

Die Schätzung der Auftragswerte erfolgt unter Berücksichtigung von § 3 der Vergabeverordnung des Bundes (VgV) sowie § 5 der SHVgVO.

- (8) Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine **Wirtschaftlichkeitsprüfung** vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen. Ein Mangel an Haushaltsmitteln für Erwerb durch Kauf reicht als Begründung für das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen nicht aus.

- (9) **Reparaturarbeiten** geringeren Umfangs, die sich von vornherein nicht eindeutig bestimmen lassen und überwiegend Lohnkosten verursachen, können nach vorangegangener Stundenlohnnumfrage freihändig im Stundenlohn vergeben werden.
- (10) **Es ist nicht zulässig, Aufträge in der Absicht aufzuteilen, sie der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu entziehen.**
- (11) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den **in Betracht kommenden Bewerbern/Bewerberinnen möglichst gewechselt werden**. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass auch leistungsfähige Unternehmen, die ihren Sitz innerhalb des Amtsgebietes haben, regelmäßig mit aufgefordert werden.
Darüber hinaus sind - soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen auch kleine und mittlere Unternehmen grundsätzlich laut § 3 Abs. 7 TTG zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen (siehe auch § 5 und § 5 EG VOB/A, § 2 Abs. 2 und § 2 EG Abs. 2 VOL/A, § 3 Abs. 8 TTG und § 97 Abs. 3 GWB).
- (12) **Das Vergabeverfahren ist laufend zu dokumentieren.** Die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen sind in Textform festzuhalten (§ 20 VOB/A, § 20 und § 24 EG VOL/A sowie § 12 VOF).
- (13) In allen förmlichen Ausschreibungsverfahren sowie bei Freihändigen Vergaben ab 10.000,--€ sind bei Bauleistungen die Formblätter aus dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB) und bei Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) die Formblätter aus dem VOL-Vergabehandbuch des Kreises zu verwenden.

§ 4

Abweichung von den Wertgrenzen

- (1) Von den Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung und der sich danach richtenden Vergabeart darf nur im Rahmen der in den jeweiligen Vergabe- und Vertragsordnungen bzw. Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen genannten sachlichen Ausnahmefälle abgewichen werden. Die Gründe für die Abweichung sind in einem gesonderten Vermerk konkret darzustellen.

ten für die elektronische Übermittlung der Bekanntmachungen sind unter der Internetadresse www.simap.europa.eu abrufbar.

§ 6

Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe

- (1) Bei allen Ausschreibungen, deren Leistungserbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes unterliegt, ist laut § 4 Abs. 1 TTG von den Bietern die im Anhang 1 beigefügte Erklärung zu fordern.

Bei Auftragsvergaben ab einem Auftragswert in Höhe von netto 15.000 € ist gemäß § 4 Abs. 3 und 4 TTG von Bietern die im Anhang 2 beigefügte Erklärung zu fordern.

Sollte die zu fordernde Erklärung von einem Bieter bei Angebotsabgabe und im Anschluss an eine Nachfrist nicht vorgelegt werden, ist das Angebot nach § 8 Abs. 2 TTG von der Wertung auszuschließen.

Mit den Vergabeunterlagen ist der Bieter zu verpflichten, Kontrollen des Auftraggebers laut § 11 TTG und Überprüfungen durch das Innenministerium gemäß § 15 TTG zuzulassen.

- (2) Zum Wettbewerb werden nur Unternehmen mit der erforderlichen **Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit** sowie Gesetzestreue zugelassen. Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter entscheidet jeweils im pflichtgemäßen Ermessen nach den Erfordernissen des Einzelfalles darüber, welche Eigenerklärungen und Nachweise die Bewerber/Bieter im Rahmen von § 6 und § 6 EG VOB/A bzw. § 6 und § 6 EG VOL/A sowie § 5 VOF zu erbringen haben. Die Bestimmungen des Absatzes 1 bleiben hiervon unberührt.

Die Vorlage von Eigenerklärungen und Nachweisen, welche zusätzlich zu den Erklärungspflichten des § 4 TTG vorzulegen sind, ist möglichst in die Wertungsphase der Angebote zu verschieben und auf die Bieter zu beschränken, deren Angebote in die engere Wahl gekommen sind. Die Einholung der Nachweise hat unter einer Fristsetzung von sechs Kalendertagen mit Hinweis auf § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A und § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A zu erfolgen. Bei VOL-Vergaben kann die Frist nach § 16 Abs. 2 VOL/A bzw. § 19 EG Abs. 2 VOL/A selbst bestimmt werden.

Im Falle eines Vergabeverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb sind die geforderten Erklärungen und Nachweise vom Bewerber bereits mit der Bewerbung (Teilnahmeantrag) vorzulegen.

Bei der Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A und von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A ist generell eine Eigenerklärung der Bewerber bzw. Bieter entsprechend Absatz 4 c) darüber einzuholen, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss vom Vergabeverfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, nach § 21 Abs. 1 des Arbeit-

nehmer-Entsendegesetzes oder nach § 16 Abs. 1 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes nicht vorliegen.

- (3) Die Eignung des Unternehmens wird bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenen Verfahren im Rahmen der Angebotswertung nach § 16 und § 19 EG VOL/A bzw. § 16 und § 16 EG VOB/A geprüft, während bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Nichtoffenen Verfahren diese bereits **vor** Anforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist.

Bei Baumaßnahmen nach der VOB entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A und § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 VOB/A seine auftrags-unabhängige Eignung durch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis unter www.pq-verein.de) nachweist. Näheres über das Verfahren ist den „Hinweisen für Kommunale Auftraggeber zur Präqualifikation für Bauunternehmen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zu entnehmen.

Bei VOL-Vergaben entfällt die spezielle Eignungsprüfung nach § 6 Abs. 4 und § 7 EG VOL/A, wenn der Unternehmer in der bundesweiten Präqualifizierungs-Datenbank (www.pq-vol.de) der Auftrags- und Beratungsstellen sowie IHK und HWK (www.abst-sh.de) registriert ist.

Vor der Vergabeentscheidung soll laut § 13 Abs. 1 TTG eine Auskunft aus dem Vergabe- und Korruptionsregister eingeholt werden.

- (4) Aufträge im Wert von über **10.000,-- Euro** sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die **schriftliche Erklärungen** des Inhaltes abgeben, dass sie
- a) ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der **Steuern und Sozialabgaben** nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen und
 - b) keine illegalen Beschäftigten einsetzen und
 - c) in den letzten zwei Jahren nicht
 - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,
 - gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder
 - gem. § 16 Abs. 1 Mindestarbeitsbedingungengesetz

mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,-- € belegt worden sind.

Aufträge im Wert von 25.000,-- Euro oder höherem Auftragswert werden nur an Unternehmen vergeben, die schriftlich erklären, dass sie nicht mit einer Geldbuße von mindestens 1.000,-- Euro nach § 16 Abs. 1 und 2 TTG belegt worden sind und dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss gemäß § 13 Abs. 1 TTG nicht vorliegen.

- (5) Bei der Vergabe von Liefer-, Dienst- und Planungsleistungen ab einem Auftragswert von 25.000,- € netto und bei der Vergabe von Bauleistungen ab einem Auftragswert von 50.000,- € ist vor der Vergabeentscheidung bei der zentralen Informationsstelle abzufragen, inwieweit Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs zu Bieterinnen und Bieter, deren Geschäftsführungen, Bewerberinnen und Bewerber sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen. Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen (§ 7 GRfW).

Die Internetseite der registerführenden zentralen Informationsstelle lautet:

www.schleswig-hol-

stein.de/MWAVT/DE/Service/RegisterWettbewerb/fairer_wettbewerb_node.html

Bei Vergaben mit einem Auftragsvolumen ab 25.000,- € ist der Auftraggeber gemäß § 16 Absatz 5 TTG zusätzlich verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, für die Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften einen Gewerbezentralregisterauszug nach § 150 a der Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz in Bonn anzufordern.

- (6) Bei allen Ausschreibungen ist von den Bietern eine **Erklärung** darüber zu verlangen, dass das Unternehmen für die angebotenen Lieferungen und Leistungen **keine Kartellabrede, Preisbindungen**, ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in diese Richtung getroffen hat oder treffen wird.

Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur Bietern erteilt wird, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.

- (7) Alle **Erklärungspflichten** gelten bei beabsichtigter Beauftragung von **Nachunternehmen** (Subunternehmen) auch für diese. Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,

- bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist
- Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt
- bei der Vergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Liefer- und Dienstleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen
- den Nachunternehmen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise keine ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen als zwischen Auftragnehmer und dem Amt Moorrege vereinbart.

- (8) Für den Fall der Abgabe einer **unrichtigen Erklärung** nach Abs. 4 und 5 hat das Amt sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten.

Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder mangelhafte Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) erbracht haben, **in der Regel** für **zwei Jahre** von Lieferungen und Leistungen für das Amt Moorrege und seiner Gemeinden **auszuschließen** (siehe auch § 13 TTG).

Für den Fall einer **nachweislich aus Anlass der Vergabe getroffenen Abrede**, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist - wenn kein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird - die Zahlung von **5 v. H. der Abrechnungssumme** auszubedingen, auch für die Fälle, in denen der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.

§ 7

Leistungsbeschreibung/Verdingungsunterlagen

- (1) **Die Leistungsbeschreibung** als wesentliche Grundlage der Vergabeunterlagen muss **eindeutig und so erschöpfend** sein, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen, die Angebote miteinander vergleichbar sind und eine einwandfreie Preisermittlung ermöglicht wird. Die Preise müssen sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten zu berechnen sein.
- (2) **Wahl- und Bedarfspositionen** sind auf den jeweils unabweisbaren Mindestumfang zu beschränken, da sie sonst zu Manipulationszwecken missbraucht werden können. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kalkulation sind hinreichend genaue Angaben zur Ausführung zu machen und realistische Mengensätze auszuschreiben.
- (3) In den Verträgen des Amtes und seiner Einrichtungen mit den Auftragnehmern sind grundsätzlich die **Allgemeinen Vertragsbedingungen** des Teiles B der VOL für die Ausführung von Leistungen bzw. des Teiles B der VOB für die Ausführung von Bauleistungen als verbindliche Vertragsinhalte zu vereinbaren. Darauf ist bereits in den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

Darüber hinaus sind bei fachspezifischen Anforderungen auch **Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen** (z. B. Technische Vertragsbedingungen, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT und BVB) zu berücksichtigen.

- (4) Absatz 3 gilt auch für Freihändige Auftragsvergaben, wobei die Vereinbarung Besonderer und Zusätzlicher Vertragsbedingungen bei Auftragssummen unter 10.000,-- € netto entfallen kann.

- (5) Bei der Ausschreibung von Bauleistungen sind den Vergabeunterlagen die Formblätter "Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation" oder „Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme“ sowie „Aufgliederung der Einheitspreise“ aus dem Vergabehandbuch des Bundes beizufügen, wenn die Auftragssumme 100.000,-- € netto übersteigt.

Die Formblätter Nr. 221 oder 222 (je nach Kalkulationsmethode des Bieters) sind in der Wertungsphase ausgefüllt vom Bieter zurückzufordern.

Das Formblatt 223 (Aufgliederung der Einheitspreise) ist von der ausschreibenden Stelle vor Ausschreibungsbeginn um die ausgewählten kostenbestimmenden Positionen zu ergänzen, deren Aufgliederung während der Wertungsphase gefordert wird. Überschreitet die voraussichtliche Auftragssumme netto 200.000,-- €, sind alle Teilleistungen (Positionen) vorzugeben.

Unterhalb der Wertgrenze von netto 100.000,-- € sind die bezeichneten Formblätter auch dann ausfüllen zu lassen, wenn die **Angebotssummen der in die engere Wahl kommenden Bieter um 10 v. H. oder mehr voneinander abweichen.**

In diesen Fällen sind die in den Formblättern geforderten Angaben zur Preiskalkulation nachträglich einzuholen, um die Auskömmlichkeit der angebotenen Einheitspreise in den Wertungsphasen prüfen zu können.

- (6) Bei der Wertung von unangemessen niedrigen Angeboten ist § 10 TTG zu beachten.
- (7) Die Wertungskriterien sind in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen zu nennen.
- (8) Im Falle der Zulassung von Nebenangeboten sind in den Vergabeunterlagen die entsprechenden Mindestanforderungen anzugeben. Es dürfen nur Nebenangebote berücksichtigt werden, die die verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

Für Nebenangebote gelten in der Regel die gleichen Wertungskriterien wie für Hauptangebote. Soweit Nebenangebote oder Angebote mit Lohngleitklausel zugelassen sind, werden für diese gesonderte Wertungssummen ermittelt.

§ 8 Korruptionsprävention

Im förmlichen Vergabeverfahren von Bauleistungen sind zur Sicherung der Transparenz und Korruptionsprävention Kontrollmechanismen vorzusehen, um insbesondere nachträgliche Angebotsmanipulationen zu verhindern.

Zu diesem Zweck ist bei Auftragsvergaben nach der VOB/A im förmlichen Vergabeverfahren vom Bieter die Beifügung einer selbstgefertigten Kopie des Angebotes einschließlich eventueller Nebenangebote (Zweitausfertigung) zu verlangen. Die Zweitausfertigung ist dem Angebot gesondert verschlossen beizufügen. Sie dient gemäß § 3 Abs. 4 TTG als Prüfungsunterlage in Zweifelsfällen.

Dabei ist zu gewährleisten, dass sowohl der Eröffnungstermin als auch die rechnerische Prüfung der Angebote von eigenem Personal durchgeführt wird, das ansonsten mit Ausschreibungsverfahren und Durchführungen von Baumaßnahmen nicht befasst ist (Nr. 1 a des Runderlasses des Innenministeriums vom 20.09.2004 – IV 665-517.21-).

Die rechnerische Prüfung gemäß § 16 Abs. 3 VOB/A ist mit allen Besonderheiten im Submissionsprotokoll zu vermerken und wird Bestandteil der Dokumentation.

Ausgenommen von den organisatorischen Anforderungen zur personellen Trennung der Aufgaben ist die anschließende technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote.

§ 9

Zusätzliche Aufforderung zur Angebotsabgabe

Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen und Offenen Verfahren vor dem Eröffnungstermin erkennbar werden sollte, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll die ausschreibende Stelle während der Angebotsfrist zusätzlich leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.

§ 10

Behandlung der Angebote und Angebotsöffnung

- (1) Bei jeder Ausschreibung sind in den Vergabeunterlagen **Ort und Zeit für die Abgabe der Angebote** sowie eine **Zuschlags- bzw. Bindefrist** vorzusehen. Die Angebote sind von den Bietern als solche zu kennzeichnen.
- (2) Die eingehenden Angebote sind in förmlichen Vergabeverfahren auf dem geschlossenen Umschlag mit einem **Eingangsstempel** zu versehen und unverzüglich und ungeöffnet einer entsprechend vorzusehenden und an der **Vergabe unbeteiligten Stelle** zuzuleiten, die die Angebote mit einer laufenden Nummer versieht und ungeöffnet **unter Verschluss aufzubewahren** hat.

Unmittelbar vor dem Eröffnungstermin sind die Angebote einem(r) mit der Angebotsöffnung Beauftragten, jedoch **mit der Vergabe nicht Befassten** (Verhandlungsleiter oder Schriftführer) auszuhändigen.

Sofort nach Eröffnung sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen mit einem **Stanzgerät**, das im übrigen unter Verschluss zu halten ist, zu **kennzeichnen**, um nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu verhindern. Alternativ können die Angebote auch mit Hilfe der **EDV** verarbeitet (z.B. gescannt) und die Dateien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (SigG) versehen werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass **nachträgliche Änderungen** seitens der verwendeten Software verhindert oder protokolliert werden.

Die Öffnung und das Ergebnis der Angebote sind in einer **Verhandlungsniederschrift** festzuhalten.

Im VOB-Bereich können anwesende Bieter oder deren Bevollmächtigte die Niederschrift mitunterzeichnen.

Die Öffnung von Angeboten nach VOL ist nicht öffentlich.

§ 11 Informationspflichten / Transparenz

- (1) In Vergabeverfahren **ab den EU-Schwellenwerten** nach der VOB/A (2. Abschnitt), der VOL/A (2. Abschnitt) und der VOF sind die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, vorab über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren (§ 101 a Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen-GWB). Dies gilt auch für Bewerber, die keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung erhalten haben, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

Ein Vertrag darf erst **15 Kalendertage** nach Absendung der Information geschlossen werden. Die Frist kann durch Übermittlung der Information per Fax oder elektronisch auf zehn Kalendertage gekürzt werden.

Ein Auftrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass eine entsprechende Bieterinformation erfolgt und die Frist abgelaufen ist, nicht erteilt werden. Für die Einhaltung der Mitteilungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung beim Auftraggeber maßgebend. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber.

Der Tag der Absendung ist in der Dokumentation festzuhalten.

- (2) Bei der Vergabe von **Bauleistungen** nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung **unterhalb des EU-Schwellenwertes** mit einem **Auftragswert ab 10.000,00 € netto** informiert der Auftraggeber die erfolglosen Bieter über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihrer jeweiligen Angebote und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Er sendet diese Information in Textform spätestens **15 Kalendertage** vor dem Vertragsschluss an die Bieter ab. Die Frist verkürzt sich auf 10 Kalendertage bei elektronischer Informationsübermittlung und in begründeten und zu dokumentierenden Eilfällen auf fünf Kalendertage.
- (3) Bei Vergaben nach der VOB/A ist bei beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150.000,00 € und freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000,00 € nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der amtseigenen Homepage zu informieren.
Bei Vergaben nach der VOL/A ist ab einem Auftragswert von 25.000,00 € nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der amtseigenen Homepage zu informieren.
Der Informationsumfang dieser Vergabebenachrichtigungen ergibt sich aus § 9 Abs. 2 und 3 SHVgVO.
Die Verwaltung muss laufend auf der amtseigenen Homepage über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000,00 € netto informieren. Der Informationsumfang ergibt sich aus § 19 Abs. 5 VOB/A.

§ 12

Entscheidung über Auftragsvergaben des Amtes

- (1) Über die Vergabe von Aufträgen entscheiden innerhalb der Wertgrenzen der Hauptsatzung die Amtsvorsteherin / der Amtsvorsteher oder bei Delegation die entsprechend Bevollmächtigten, darüber hinaus der Amtsausschuss.

Die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin/des leitenden Verwaltungsbeamten für Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 15 Abs. 3 AO bleibt unberührt.

Unabhängig vom Wert des Auftrages fallen auch Zuschlagserteilungen in **förmlichen Vergabeverfahren** auf das preisgünstigste und zugleich wirtschaftlichste Angebot als Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß der Hauptsatzung in die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin / des leitenden Verwaltungsbeamten.

In **förmlichen Vergabeverfahren**, die aufgrund nachfolgender Umstände **kein Geschäft der laufenden Verwaltung** darstellen, sind **vor Zuschlagserteilung** die Selbstverwaltungsgremien des Amtes zu beteiligen, wenn

- der Zuschlag abweichend vom preisgünstigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll

- die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichen
 - Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen können
 - andere besondere Gründe einen Beschluss der Selbstverwaltung über die Zuschlagserteilung erfordern
- (2) Die **Übertragung von Entscheidungsbefugnissen** für Auftragsvergaben durch die Amtsvorsteherin / den Amtsvorsteher bzw. durch die leitende Verwaltungsbeamtin / den leitenden Verwaltungsbeamten **auf Mitarbeiter/innen der Amtsverwaltung** hat jeweils schriftlich zu erfolgen. Über die vorgenommene Delegation ist eine Übersicht zu führen.

§ 13

Zuschlagserteilung in förmlichen Vergabeverfahren als Vergabestelle der amtsangehörigen Gemeinden

(1) Die Amtsverwaltung führt das nach den Wertgrenzen dieser Ausschreibungs- und Vergabeordnung gebotene Vergabeverfahren für die amtsangehörigen Gemeinden unter Verwendung des Briefkopfes des Amtes durch.

Voraussetzung für die Durchführung des Vergabeverfahrens ist eine Maßnahmenentscheidung durch die Gemeindevertretung der betreffenden amtsangehörigen Gemeinde mit Bereitstellung von entsprechenden Haushaltsmitteln.

Die schriftliche Zuschlagserteilung im förmlichen Vergabeverfahren obliegt deshalb dem Amt als zuständige Vergabestelle (§ 3 Abs. 1 AO). Die Zuschlagserteilung erfolgt auf Grundlage der Dokumentation nach § 20 VOB/A, § 20 und § 24 EG VOL/A sowie § 12 VOF.

Solange es sich dabei nicht um förmliche Verpflichtungserklärungen (§ 14 Abs. 4) handelt, erfolgt die Zuschlagserteilung unter dem Briefkopf des Amtes im Namen und auf Rechnung der betreffenden Gemeinde.

Unabhängig vom Wert des Auftrages fallen Zuschlagserteilungen in förmlichen Vergabeverfahren auf das preisgünstigste und zugleich wirtschaftlichste Angebot als Geschäft der laufenden Verwaltung laut § 4 der Hauptsatzung des Amtes in die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin / des leitenden Verwaltungsbeamten bzw. bei Delegation in die Zuständigkeit der entsprechend Bevollmächtigten.

(2) Vor Zuschlagserteilung durch die Amtsverwaltung ist in folgenden Fällen die Entscheidung der Gemeinde einzuholen.
Sobald

- der Zuschlag abweichend vom preisgünstigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll
- die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichend sind
- Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen können
- andere besondere Gründe einen Beschluss der Selbstverwaltung über die Zuschlagserteilung erfordern.

Sofern die Zuschlagserteilung ohne die Mitwirkung der Gemeinde erfolgt, hat das Amt die Gemeinde über die vorgenommene Zuschlagserteilung zu unterrichten.

(3) Wegen der Ausgestaltung von Auftragsvergaben bzw. Zuschlagserteilungen zur Einhaltung der kommunalrechtlichen Erfordernisse sind die Regelungen des § 14 Abs. 4 zu beachten.

(4) Über die Vergabe von Aufträgen außerhalb förmlicher Vergabeverfahren entscheidet innerhalb der Wertgrenzen des § 3 der Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, darüber hinaus die Gemeindevertretung.

§ 14 Formvorschriften

- (1) **Jeder Auftrag ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen.**
- (2) Soweit die Art des Auftrages nicht ein besonderes Schreiben erfordert, kann der Auftrag durch **Kleinauftragsformular** erteilt werden.
- (3) Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise mündlich, telefonisch oder per Telefax erteilt worden, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (4) Sofern Aufträge mit ihrem jeweiligen Wert die sich aus der Hauptsatzung ergebende Wertgrenze übersteigen, sind die Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen nach § 51 Abs. 2 GO für amtsangehörige Gemeinden, hinsichtlich des Amtes in Verbindung mit § 24 a) AO, zu beachten.
- (5) Im Übrigen sind im Zusammenhang mit Auftragsvergaben ggf. die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 24 a) AO über Interessenwiderstreit zu beachten, wonach Verträge des Amtes bei Überschreitung der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze mit

1. Mitgliedern des Amtsausschusses sowie mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher
 2. juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses, die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher beteiligt sind,
- nur dann rechtsverbindlich sind, wenn der Amtsausschuss zustimmt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ausschreibungs- und Vergabeordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung in der Fassung vom 10.07.2009 außer Kraft.

Moorrege, den

(S)

(Rißler)
Amtsvorsteher

Änderung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Moorrege

Synopse

<u>alte Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>
§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen	§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen
<p>(1) Diese Dienstanweisung gilt für das Amt Moorrege und seine Einrichtungen.</p> <p>(2) Die Dienstanweisung bezieht sich auf sämtliche Lieferung und Leistungen einschließlich Dienstleistungen sowie Bauleistungen.</p> <p>(3) Der Dienstanweisung werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) 2. Verordnung des Bundes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung–VgV) 3. Gesetz zur Förderung des Mittelstandes des Landes Schleswig-Holstein (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz MFG) 	<p>(1) Diese Dienstanweisung gilt für das Amt Moorrege und seine Einrichtungen.</p> <p>(2) Die Dienstanweisung bezieht sich auf sämtliche Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) sowie Bauleistungen.</p> <p>(3) Der Dienstanweisung werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) 2. Verordnung des Bundes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung–VgV) 3. Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG)

<p>4.Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO)</p> <p>5.Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit den Teilen A, B und C</p> <p>6.Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) mit den Teilen A und B</p> <p>7.Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF)</p> <p>8.Sonstige vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich.</p> <p>Neben dieser Dienstanweisung sind im einzelnen Vergabevergang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten.</p> <p>Die vorstehenden Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:</p>	<p>4.Gesetz zur Errichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW)</p> <p>5.Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO)</p> <p>6.Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit den Teilen A, B und C</p> <p>7.Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) mit den Teilen A und B</p> <p>8.Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF)</p> <p>9.Sonstige vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich.</p> <p>Neben dieser Dienstanweisung sind im einzelnen Vergabevergang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten.</p> <p>Die vorstehenden Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 a Vergabeart (Leistungsart)</p> <p>Die Art der Vergabe richtet sich</p> <p>1. bei Auftragsvergaben im innerstaatlichen Bereich unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwertes</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 a Vergabeart (Leistungsart)</p> <p>Die Art der Vergabe richtet sich</p> <p>1.bei Auftragsvergaben im innerstaatlichen Bereich unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte</p>

<p>-bei Bauleistungen nach § 3 des Abschnittes 1 der VOB/A in Verbindung mit § 4 SHVgVO</p> <p>-bei Lieferungen und Dienstleistungen nach § 3 des Abschnittes 1 der VOL/A in Verbindung mit § 2 SHVgVO</p> <p>-bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach Abschnitt 1 der VOL/A.</p> <p>2. bei Auftragsvergaben ab Erreichung des jeweiligen EU-Schwellenwertes</p> <p>-bei Bauleistungen nach § 3 a des Abschnittes 2 der VOB/A</p> <p>-bei Lieferungen und Dienstleistungen nach § 3 a des Abschnitts 2 der VOL/A</p> <p>-bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 a des Abschnittes 2 der VOL/A</p> <p>-bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 2 Abs. 1 - 4 der VOF.</p>	<p>-bei Bauleistungen nach § 3 des Abschnittes 1 der VOB/A in Verbindung mit § 3 und § 9 SHVgVO</p> <p>-bei Lieferungen und Dienstleistungen nach § 3 des Abschnittes 1 der VOL/A in Verbindung mit § 2 und § 9 SHVgVO</p> <p>-bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach Abschnitt 1 der VOL/A.</p> <p>2. bei Auftragsvergaben ab Erreichung des jeweiligen EU-Schwellenwertes</p> <p>-bei Bauleistungen nach § 3 EG des Abschnittes 2 der VOB/A</p> <p>-bei Lieferungen und Dienstleistungen nach § 3 EG des Abschnitts 2 der VOL/A</p> <p>-bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 EG des Abschnittes 2 der VOL/A</p> <p>-bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 der VOF.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 b Vergabeart (Vergabeverfahren)</p> <p>Als Vergabemöglichkeiten bestehen:</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 b Vergabeart (Vergabeverfahren)</p> <p>Als Vergabemöglichkeiten bestehen:</p>

1. Bei Bauleistungen nach der VOB

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwerts

- Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Nr. 1 Abs. 1 u. Nr. 2 VOB/A)
- Beschränkte Ausschreibung
 - nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A)
 - ohne Öffentlichem Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A)
- Freihändige Vergabe (§ 3 Nr. 1 Abs. 3 u. Nr. 4 VOB/A)

Auf die Vergabe von Baukonzessionen im innerstaatlichen Bereich, bei denen die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage besteht, finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 31 des Abschnitts 1 der VOB/A entsprechend Anwendung (§ 22 VOB/A).

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- Offenes Verfahren, das der Öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 a Nr. 2 VOB/A)
- Nichtoffenes Verfahren, das der Beschränkten Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 a Nr. 3 VOB/A)

1. Bei Bauleistungen nach der VOB

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

- Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Abs. 2 VOB/A)
- Beschränkte Ausschreibung
 - nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOB/A)
 - ohne Öffentlichem Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 3 VOB/A) in Verbindung mit § 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 3 SHVgVO
- Freihändige Vergabe (§ 3 Abs. 5 VOB/A) in Verbindung mit § 3 Satz 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 SHVgVO

Auf die Vergabe von Baukonzessionen im innerstaatlichen Bereich, bei denen die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage besteht, finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 21 des Abschnitts 1 der VOB/A entsprechend Anwendung (§ 22 VOB/A).

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- Offenes Verfahren, das der Öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 1 VOB/A)
- Nichtoffenes Verfahren, das der Beschränkten Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 2 VOB/A)

<p>-Verhandlungsverfahren, das an die Stelle der Freihändigen Vergabe tritt nach öffentlicher Vergabebekanntmachung (§ 3 a Nr. 5 VOB/A) ohne öffentliche Vergabebekanntmachung (§ 3 a Nr. 6 VOB/A)</p> <p>- Wettbewerblicher Dialog, als Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge im Verhandlungsweg (§ 3 a Nr. 4 VOB/A)</p> <p>Für die Vergabe von Baukonzessionen ab dem EU-Schwellenwert ist § 22 a VOB/A anzuwenden.</p> <p>2. Bei Lieferungen und Dienstleistungen nach der VOL</p> <p>a)im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes</p> <p>- Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Nr. 1 Abs. 1 und Nr. 2 VOL/A)</p> <p>- Beschränkte Ausschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 1 Abs. 2 u. 4 sowie Nr. 3 VOL/A) - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 1 Abs. 2 u. Nr. 3 VOL/A) <p>-Freihändige Vergabe mit oder auch ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 1 Abs. 3 u. 4 sowie Nr. 4 VOL/A)</p>	<p>- Verhandlungsverfahren, das an die Stelle der Freihändigen Vergabe tritt mit und ohne öffentliche Vergabebekanntmachung (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A)</p> <p>- Wettbewerblicher Dialog, als Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge im Verhandlungsweg (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 4 VOB/A)</p> <p>Für die Vergabe von Baukonzessionen ab dem EU-Schwellenwert ist § 22 EG VOB/A anzuwenden.</p> <p>2. Bei Lieferungen und Dienstleistungen nach der VOL</p> <p>a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes</p> <p>- Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Abs. 2 VOL/A)</p> <p>- Beschränkte Ausschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Teilnahmewettbewerb. Dies ist gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 VOL/A der Regelfall. (§ 3 Abs. 3 VOL/A) - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOL/A) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 SHVgVO <p>- Freihändige Vergabe mit oder auch ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 5 VOL/A) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 SHVgVO</p>
---	---

<p>b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes</p> <ul style="list-style-type: none"> - offenes Verfahren, das der öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 VOL/A) - nicht offenes Verfahren, das der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 u. 2 VOL/A) - Verhandlungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> - mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb)(§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 u. 5 VOL/A) - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 u. Nr. 2 VOL/A) - Wettbewerblicher Dialog als besonderes Verhandlungsverfahren unter den in § 6 a der VgV genannten Voraussetzungen <p>Dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung nach § 3 a Nr. 4 VOL/A hat bis zur Zuschlagserteilung der Einzelaufträge eines der vorstehenden EU-Vergabeverfahren vorausgehen.</p> <p>3. Bei freiberuflichen Dienstleistungen nach der VOF</p> <p>a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes</p> <p>Anwendung der VOF nicht vorgesehen</p>	<p>b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes</p> <ul style="list-style-type: none"> - offenes Verfahren, das der öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 EG Abs. 1 VOL/A) - nicht offenes Verfahren, das der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 EG Abs. 2 VOL/A) - Verhandlungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> - mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb)(§ 3 EG Abs. 3 VOL/A) - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 EG Abs. 4 VOL/A) - Wettbewerblicher Dialog als besonderes Verhandlungsverfahren unter den in § 3 EG Abs. 7 VOL/A genannten Voraussetzungen - Auslobungen (Wettbewerbe), soweit nicht VOF, nach dem in § 3 EG Abs. 8 VOL/A beschriebenen Verfahren <p>Auch dem Abschluss von Rahmenvereinbarungen nach § 4 und § 4 EG VOL/A muss eines der vorstehenden innerstaatlichen bzw. EU-Vergabeverfahren vorausgehen.</p> <p>3. Bei freiberuflichen Dienstleistungen nach der VOF</p>
---	---

<p>b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verhandlungsverfahren - mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme – Teilnahmewettbewerb (§ 5 Abs. 1 VOF) - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 5 Abs. 2 VOF) 	<p>Ab Erreichung des EU-Schwellenwertes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verhandlungsverfahren - mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme – Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 1 VOF) - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOF)
<p style="text-align: center;">§ 3 Wertgrenzenbestimmungen</p> <p>(1) Die Schwellenwerte der Ausschreibungs- und Vergabeordnung werden bis zum 24.11.2010 außer Kraft gesetzt. Bis dahin gelten die Wertgrenzen der Schleswig-Holsteinischen Vergabeordnung (SHVgVO)</p> <p>(2) Für Bauleistungen nach der VOB gelten unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und 3 SHVgVO folgende Wertgrenzen:</p> <p>bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Freihändige Vergabe <ul style="list-style-type: none"> - ohne Preisumfrage bis 999,99 € - nach Preisumfrage ab 1.000,00 € bis 29.999,99 € b) Beschränkte Ausschreibung <ul style="list-style-type: none"> - ohne vorherigen öffentlichen Teilnahmewettbewerb 	<p style="text-align: center;">§ 3 Wertgrenzenbestimmungen</p> <p>(1) Für Bauleistungen nach der VOB gelten gemäß § 3 Abs. 3 und 5 Satz 2 VOB/A unter Berücksichtigung der §§ 3, 5 und 9 SHVgVO folgende Wertgrenzen:</p> <p>bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Freihändige Vergabe <ul style="list-style-type: none"> - ohne Preisumfrage bis 2.000,00 € - nach Preisumfrage ab 2.000,01 € bis 99.999,99 € b) Beschränkte Ausschreibung <ul style="list-style-type: none"> - ohne vorherigen öffentlichen Teilnahmewettbewerb

<p style="text-align: center;">ab 30.000,00 € bis 99.999,99 €</p> <p>- mit vorherigem öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab 30.000,00 € bis 199.999,99 €</p> <p style="padding-left: 40px;">c) Öffentliche Ausschreibung</p> <p>- ohne vorherigen öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab 100.000,00 € bis 5.149.999,99 €</p> <p>- mit vorherigem öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab 200.000,00 € bis 5.149.999,99 €</p> <p style="padding-left: 40px;">d) EU-weite Ausschreibung bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Ziffer 4 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1422/2007 ab 5.150.000,00 €</p> <p style="padding-left: 80px;">Für Lose von Bauaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellenwerte nach § 2 Ziffer 7 VgV.</p> <p>(3) Für Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL gelten entsprechend § 2 Abs. 2 und 3 SHVgVO folgende Wertgrenzen:</p> <p style="padding-left: 40px;">bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer</p> <p style="padding-left: 40px;">a) Freihändige Vergabe - ohne Preisumfrage bis 999,99 € - nach Preisumfrage ab 1.000,00 € bis</p>	<p style="text-align: center;">ab 100.000,00 € bis 999.999,99 €</p> <p style="color: red;">c) Öffentliche Ausschreibung ab 1.000.000,00 € bis 5.185.999,99 €</p> <p style="padding-left: 40px; color: red;">d) EU-weite Ausschreibung bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Abs. 1 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1336/2013 ab 5.186.000,00 €</p> <p style="padding-left: 80px; color: red;">Für Lose von Bauaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellenwerte nach § 3 Abs. 7 VgV.</p> <p style="color: red;">(2) Für Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL gelten entsprechend § 2, § 5 und § 9 SHVgVO folgende Wertgrenzen:</p> <p style="padding-left: 40px; color: red;">bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer</p> <p style="padding-left: 40px; color: red;">a) Freihändige Vergabe bis 99.999,99 €</p> <p style="padding-left: 40px; color: red;">b) Beschränkte Ausschreibung bis 99.999,99 €</p>
--	--

<p>29.999,99 €</p> <p>b) Beschränkte Ausschreibung ab 25.000,00 € bis 49.999,99 €</p> <p>c) Öffentliche Ausschreibung ab 50.000,-- € bis 205.999,99 €</p> <p>d) EU-weite Ausschreibung ab bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Ziffer 3 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1422/2007 ab 200.000,00 €</p> <p>Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellenwerte nach § 2 Ziffer 8 VgV.</p> <p>(4) Für freiberufliche Leistungen nach der VOF gelten folgende Wertgrenzen:</p> <p>bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer Verhandlungsverfahren</p> <p>mit vorheriger EU-Vergabebekanntmachung bei Erreichung des Schwellenwertes gemäß § 2 Ziffer 3 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1422/2007 ab 206.000,00 €</p> <p>Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die besonderen Schwellenwerte nach § 2 Ziffer 8 VgV.</p>	<p>c) Öffentliche Ausschreibung ab 100.000,00 € bis 206.999,99 €</p> <p>d) EU-weite Ausschreibung ab bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Abs. 1 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1336/2013 ab 207.000,00 €</p> <p>Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellenwerte nach § 3 Abs. 7 VgV.</p> <p>(3) Für freiberufliche Leistungen nach der VOF gelten folgende Wertgrenzen:</p> <p>bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer Verhandlungsverfahren</p> <p>mit vorheriger EU-Vergabebekanntmachung bei Erreichung des Schwellenwertes gemäß § 2 Abs. 1 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1336/2013 ab 200.000,00 €</p> <p>Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die besonderen Schwellenwerte nach § 2 Abs. 7 VgV.</p>
---	--

<p>(5) Für die Wertgrenzen sind die geschätzten Auftragssummen ohne Umsatzsteuer maßgebend.</p> <p>(6) Preisumfragen gem. Abs. 1 a), Abs. 2 a) und Abs. 3 a) sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisumfrage auch mündlich erfolgen; Begründung und Angebote sind aktenkundig zu machen.</p> <p>(7) Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL (z. B. Verbrauchsmaterialien) sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt auszuschreiben. Für diese wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag als maßgebliche Summe anzusetzen.</p> <p>Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit (z. B. Versicherungs-, Wartungs-, Gebäudereinigungs-, Leasing-, Mietkauf- oder ähnliche Verträge) sind in der Regel spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben.</p> <p>(8) Für die zur Wahl der Vergabeart erforderliche Bestimmung des Auftragswertes ist bei Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit vom Vertragswert bzw. - wo sich dieser nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergibt - vom geschätzten Vertragswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen.</p> <p>Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Ein Vertrag gilt auch dann als unbefristet, wenn zwar eine Laufzeit vorgesehen ist, der Vertrag sich aber ohne Kündigung automatisch verlängert.</p>	<p>(4) Für die Wertgrenzen sind die geschätzten Auftragssummen ohne Umsatzsteuer nach § 2 Abs. 6 Satz 3 TTG in Verbindung mit § 3 der VgV maßgebend.</p> <p>(5) Preisumfragen gem. Abs. 1 a) und Abs. 2 a) sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisumfrage auch mündlich erfolgen; Begründung und Angebote sind aktenkundig zu machen.</p> <p>(6) Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL (z. B. Verbrauchsmaterialien) sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt auszuschreiben. Für diese wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag als maßgebliche Summe anzusetzen.</p> <p>Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit (z. B. Versicherungs-, Wartungs-, Gebäudereinigungs-, Leasing-, Mietkauf- oder ähnliche Verträge) sind in der Regel spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben.</p> <p>(7) Für die zur Wahl der Vergabeart erforderliche Bestimmung des Auftragswertes ist bei Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit vom Vertragswert bzw. - wo sich dieser nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergibt - vom geschätzten Vertragswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen.</p> <p>Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Ein Vertrag gilt auch dann als unbefristet, wenn zwar eine Laufzeit vorgesehen ist, der Vertrag sich aber ohne Kündigung automatisch verlängert.</p>
--	--

(9) Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen. Ein Mangel an Haushaltsmitteln für Erwerb durch Kauf reicht als Begründung für das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen nicht aus.

(10) Reparaturarbeiten geringeren Umfangs, die sich von vornherein nicht eindeutig bestimmen lassen und überwiegend Lohnkosten verursachen, können nach vorangegangener Stundenlohnnumfrage freihändig im Stundenlohn vergeben werden.

(10) Es ist nicht zulässig, Aufträge in der Absicht aufzuteilen, sie der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu entziehen.

(11) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den in Betracht kommenden Bewerbern/Bewerberinnen möglichst gewechselt werden. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass auch leistungsfähige Unternehmen, die ihren Sitz innerhalb des Amtsgebietes haben, regelmäßig mit aufgefordert werden.

Darüber hinaus sind - soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen auch kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der

Die Schätzung der Auftragswerte erfolgt unter Berücksichtigung von § 3 der Vergabeverordnung des Bundes (VgV) sowie § 5 der SHVgVO.

(8) Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen. Ein Mangel an Haushaltsmitteln für Erwerb durch Kauf reicht als Begründung für das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen nicht aus.

(9) Reparaturarbeiten geringeren Umfangs, die sich von vornherein nicht eindeutig bestimmen lassen und überwiegend Lohnkosten verursachen, können nach vorangegangener Stundenlohnnumfrage freihändig im Stundenlohn vergeben werden.

(10) Es ist nicht zulässig, Aufträge in der Absicht aufzuteilen, sie der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu entziehen.

(11) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den in Betracht kommenden Bewerbern / Bewerberinnen möglichst gewechselt werden. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass auch leistungsfähige Unternehmen, die ihren Sitz innerhalb des Amtsgebietes haben, regelmäßig mit aufgefordert werden.

Darüber hinaus sind - soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen auch kleine und mittlere Unternehmen grundsätzlich laut § 3 Abs. 7 TTG zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der

<p>Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(12) Über die Vergabe ist ein Vermerk zu fertigen, der die maßgeblichen Feststellungen und Begründungen für die Vergabeentscheidung enthält. (§ 30 VOB/VOL – Teil A sowie § 18 VOF in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Nr. 2 MFG).</p> <p>(13) In allen förmlichen Ausschreibungsverfahren sowie bei Freihändigen Vergaben ab 10.000,--€ sind bei Bauleistungen die Formblätter aus dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB) und bei Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) die Formblätter aus dem VOL-Vergabehandbuch des Kreises zu verwenden.</p>	<p>Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen (siehe auch § 5 und § 5 EG VOB/A, § 2 Abs. 2 und § 2 EG Abs. 2 VOL/A, § 3 Abs. 8 TTG und § 97 Abs. 3 GWB).</p> <p>(12) Das Vergabeverfahren ist laufend zu dokumentieren. Die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen sind in Textform festzuhalten (§ 20 VOB/A, § 20 und § 24 EG VOL/A sowie § 12 VOF).</p> <p>(13) In allen förmlichen Ausschreibungsverfahren sowie bei Freihändigen Vergaben ab 10.000,--€ sind bei Bauleistungen die Formblätter aus dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB) und bei Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) die Formblätter aus dem VOL-Vergabehandbuch des Kreises zu verwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Abweichung von den Wertgrenzen</p> <p>(1) Von den Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung und der sich danach richtenden Vergabeart darf nur im Rahmen der in den jeweiligen Vergabe- und Vertragsordnungen bzw. Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen genannten sachlichen Ausnahmefälle abgewichen werden. Die Gründe für die Abweichung sind in einem gesonderten Vermerk konkret darzustellen.</p> <p>(2) Die Begründung einer Abweichung von der vorgegebenen Vergabeart mit dem Vorliegen einer besonderen oder zwingenden Dringlichkeit der Auftragsvergabe setzt voraus, dass</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Abweichung von den Wertgrenzen</p> <p>(1) Von den Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung und der sich danach richtenden Vergabeart darf nur im Rahmen der in den jeweiligen Vergabe- und Vertragsordnungen bzw. Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen genannten sachlichen Ausnahmefälle abgewichen werden. Die Gründe für die Abweichung sind in einem gesonderten Vermerk konkret darzustellen.</p> <p>(2) Die Begründung einer Abweichung von der vorgegebenen Vergabeart mit dem Vorliegen einer besonderen oder zwingenden Dringlichkeit der Auftragsvergabe setzt voraus, dass diese</p>

<p>diese Dringlichkeit auf Ereignissen beruht, die der Auftraggeber nicht selbst verursacht hat und die er nicht voraussehen konnte.</p> <p>(3) Die Entscheidung über Abweichungen treffen die für die Auftragsvergabe nach § 12 Zuständigen vor Einleitung des förmlichen Vergabeverfahrens bzw. bei freihändiger Vergabe vor Auftragserteilung.</p>	<p>Dringlichkeit auf Ereignissen beruht, die der Auftraggeber nicht selbst verursacht hat und die er nicht voraussehen konnte.</p> <p>(3) Die Entscheidung über Abweichungen treffen die für die Auftragsvergabe nach § 12 Zuständigen vor Einleitung des förmlichen Vergabeverfahrens bzw. bei freihändiger Vergabe vor Auftragserteilung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Vergabebekanntmachungen</p> <p>(1) Im innerstaatlichen Bereich – unterhalb der EU-Schwellenwerte – sind öffentliche Ausschreibungen und öffentliche Teilnahmewettbewerbe für Bauleistungen nach der VOB, Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL so bekannt zu machen, dass ein möglichst großer Bewerberkreis Zugang hat (z. B. durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften, bundesweite Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern und/oder Internetportale).</p> <p>(2) Bei der Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Tageszeitungen reicht eine Kurzfassung des Ausschreibungstextes mit Hinweis auf die parallele Veröffentlichung des vollständigen Bekanntmachungstextes im Internet und/oder in Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern.</p> <p>(3) Bei EU-weiten Ausschreibungen sind die als Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 abgedruckten Standardformulare zu verwenden:</p> <p>Dazu gehören:</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Vergabebekanntmachungen</p> <p>(1) Im innerstaatlichen Bereich – unterhalb der EU-Schwellenwerte – sind öffentliche Ausschreibungen und öffentliche Teilnahmewettbewerbe für Bauleistungen nach der VOB, Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL so bekannt zu machen, dass ein möglichst großer Bewerberkreis Zugang hat (z. B. durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften, bundesweite Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern und/oder Internetportale).</p> <p>(2) Bei der Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Tageszeitungen reicht eine Kurzfassung des Ausschreibungstextes mit Hinweis auf die parallele Veröffentlichung des vollständigen Bekanntmachungstextes im Internet und/oder in Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern. Die Internetseite des Amtes Moorreege ist mit der zentralen Vergabeplattform www.bund.de zu verknüpfen.</p> <p>(3) Bei EU-weiten Ausschreibungen sind die als Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 abgedruckten Standardformulare zu verwenden:</p> <p>Dazu gehören:</p>

<ul style="list-style-type: none"> - für die Veröffentlichung von Vorinformationen zu Beginn des Haushaltsjahres Anhang I - für die Bekanntmachung des Ausschreibungstextes Anhang II - für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge Anhang III <p>EU-Bekanntmachungen sind auf elektronischem oder auf anderem Weg unverzüglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2. rue Mercier, L-2985 Luxemburg, zu übermitteln. In Fällen besonderer Dringlichkeit muss die Bekanntmachung per Telefax oder elektronisch über enotices der Seite www.simap.europa.eu übermittelt werden.</p> <p>Der Tag der Absendung ist nach § 17 a Nr. 1 (2) VOL/A zu dokumentieren. Das Muster und die Modalitäten für die elektronische Übermittlung der Bekanntmachungen sind unter der Internetadresse www.simap.europa.eu abrufbar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - für die Veröffentlichung von Vorinformationen zu Beginn des Haushaltsjahres Anhang I Standardformular 1 - für die Bekanntmachung des Ausschreibungstextes Anhang II Standardformular 2 - für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge Anhang III Standardformular 3 <p>EU-Bekanntmachungen sind auf elektronischem oder auf anderem Weg unverzüglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2. rue Mercier, L-2985 Luxemburg, zu übermitteln. In Fällen besonderer Dringlichkeit muss die Bekanntmachung per Telefax oder elektronisch über enotices der Seite www.simap.europa.eu übermittelt werden.</p> <p>Der Tag der Absendung ist nach § 15 EG Abs. 2 VOL/A, § 12 EG Abs. 2 Nr. 3 VOB/A bzw. § 9 Abs. 3 VOF zu dokumentieren. Das Muster und die Modalitäten für die elektronische Übermittlung der Bekanntmachungen sind unter der Internetadresse www.simap.europa.eu abrufbar.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe</p> <p>(1) Bei allen Ausschreibungen, deren Leistungserbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes unterliegt, ist laut § 4 Abs. 1 TTG von den Bietern die im Anhang 1 beigefügte Erklärung zu fordern.</p> <p>Bei Auftragsvergaben ab einem Auftragswert in Höhe von netto</p>

<p>(1) Zum Wettbewerb werden nur Unternehmen mit der erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie Gesetzestreue zugelassen. Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter entscheidet jeweils im pflichtgemäßen Ermessen nach den Erfordernissen des Einzelfalles darüber, welche Eigenerklärungen und Nachweise die Bewerber/Bieter im Rahmen von § 8 VOB/A bzw. § 7 VOL/A zu erbringen hat.</p> <p>Die Vorlage von Eigenerklärungen und Nachweisen ist möglichst in die Wertungsphase der Angebote zu verschieben und auf die Bieter zu beschränken, deren Angebote in die engere Wahl gekommen sind. Die Einholung der Nachweise hat unter einer Fristsetzung von sieben Kalendertagen mit Hinweis auf § 24 Nr. 1 (2) VOL/A bzw. § 24 Nr. 2 VOB/A zu erfolgen.</p> <p>Im Falle eines Vergabeverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb sind die geforderten Erklärungen und Nachweise vom Bewerber bereits mit der Bewerbung vorzulegen.</p>	<p>15.000 € ist gemäß § 4 Abs. 3 und 4 TTG von Bietern die im Anhang 2 beigefügte Erklärung zu fordern.</p> <p>Sollte die zu fordernde Erklärung von einem Bieter bei Angebotsabgabe und im Anschluss an eine Nachfrist nicht vorgelegt werden, ist das Angebot nach § 8 Abs. 2 TTG von der Wertung auszuschließen.</p> <p>(2) Zum Wettbewerb werden nur Unternehmen mit der erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie Gesetzestreue zugelassen. Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter entscheidet jeweils im pflichtgemäßen Ermessen nach den Erfordernissen des Einzelfalles darüber, welche Eigenerklärungen und Nachweise die Bewerber/Bieter im Rahmen von § 6 und § 6 EG VOB/A bzw. § 6 und § 6 EG VOL/A sowie § 5 VOF zu erbringen haben.</p> <p>Die Vorlage von Eigenerklärungen und Nachweisen, welche zusätzlich zu den Erklärungspflichten des § 4 TTG vorzulegen sind, ist möglichst in die Wertungsphase der Angebote zu verschieben und auf die Bieter zu beschränken, deren Angebote in die engere Wahl gekommen sind. Die Einholung der Nachweise hat unter einer Fristsetzung von sechs Kalendertagen mit Hinweis auf § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A und § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A zu erfolgen. Bei VOL-Vergaben kann die Frist nach § 16 Abs. 2 VOL/A bzw. § 19 EG Abs. 2 VOL/A selbst bestimmt werden.</p> <p>Im Falle eines Vergabeverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb sind die geforderten Erklärungen und Nachweise vom Bewerber bereits mit der Bewerbung (Teilnahmeantrag) vorzulegen.</p>
---	--

Bei der Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A und von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A ist generell eine Eigenerklärung der Bewerber bzw. Bieter entsprechend § 6 Absatz 3 c) darüber einzuholen, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss vom Vergabeverfahren nach § 21 (1) Satz 1 oder 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, nach § 21 (1) des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 16 (1) des Mindestarbeitsbedingungengesetzes nicht vorliegen.

Bei Vergaben von Bauaufträgen mit einem Auftragsvolumen ab 30.000,- € ist der Auftraggeber zusätzlich verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, einen Gewerbezentralregisterauszug nach § 150 a der Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz in Bonn anzufordern.

Dies gilt nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz auch für Montageleistungen auf Baustellen, für Gebäudereinigungsleistungen und Briefdienstleistungen nach der VOL/A.

(2) Die Eignung des Unternehmens wird bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenen Verfahren im Rahmen der Angebotswertung nach § 25 und § 25 a VOL/A bzw. VOB/A geprüft, während bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Nichtoffenen Verfahren diese bereits vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist.

Bei Baumaßnahmen nach der VOB entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen gemäß § 8 Nr. 3 (2) VOB/A seine auftragsunabhängige Eignung durch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis unter www.pq-verein.de)

Bei der Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A und von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A ist generell eine Eigenerklärung der Bewerber bzw. Bieter entsprechend **Absatz 4 c) darüber einzuholen**, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss vom Vergabeverfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, nach § 21 Abs. 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 16 Abs. 1 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes nicht vorliegen.

Bei Vergaben von Bauaufträgen mit einem Auftragsvolumen ab 30.000,- € ist der Auftraggeber zusätzlich verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, einen Gewerbezentralregisterauszug nach § 150 a der Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz in Bonn anzufordern.

Dies gilt nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz auch für Montageleistungen auf Baustellen, für Gebäudereinigungsleistungen und Briefdienstleistungen nach der VOL/A.

(3) Die Eignung des Unternehmens wird bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenen Verfahren im Rahmen der Angebotswertung nach **§ 16 und § 19 EG VOL/A bzw. § 16 und § 16 EG VOB/A** geprüft, während bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Nichtoffenen Verfahren diese bereits vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist.

Bei Baumaßnahmen nach der VOB entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen gemäß **§ 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A und § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 VOB/A** seine auftragsunabhängige Eignung durch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikati-

<p>nachweist. Näheres über das Verfahren ist den „Hinweisen für Kommunale Auftraggeber zur Präqualifikation für Bauunternehmen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zu entnehmen.</p> <p>(3) Aufträge im Wert von über 10.000,- Euro sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die schriftliche Erklärungen des Inhaltes abgeben, dass sie</p> <p>a) ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen und</p> <p>b) keine illegalen Beschäftigten einsetzen und</p> <p>c) in den letzten zwei Jahren nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, - gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder - gem. § 16 Abs. 1 Mindestarbeitsbedingungengesetz 	<p>onsverzeichnis unter www.pq-verein.de) nachweist. Näheres über das Verfahren ist den „Hinweisen für Kommunale Auftraggeber zur Präqualifikation für Bauunternehmen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zu entnehmen.</p> <p>Bei VOL-Vergaben entfällt die spezielle Eignungsprüfung nach § 6 Abs. 4 und § 7 EG VOL/A, wenn der Unternehmer in der bundesweiten Präqualifizierungs-Datenbank (www.pq-vol.de) der Auftrags- und Beratungsstellen sowie IHK und HWK (www.abstsh.de) registriert ist.</p> <p>Vor der Vergabeentscheidung soll laut § 13 Abs. 1 TTG eine Auskunft aus dem Vergabe- und Korruptionsregister eingeholt werden.</p> <p>(4) Aufträge im Wert von über 10.000,- Euro sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die schriftliche Erklärungen des Inhaltes abgeben, dass sie</p> <p>a) ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen und</p> <p>b) keine illegalen Beschäftigten einsetzen und</p> <p>c) in den letzten zwei Jahren nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, - gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder - gem. § 16 Abs. 1 Mindestarbeitsbedingungengesetz
---	---

mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,-- € belegt worden sind.

(4) Bei allen Ausschreibungen ist von den Bietern eine Erklärung darüber zu verlangen, dass das Unternehmen für die angebotenen Lieferungen und Leistungen keine Kartellabrede, Preisbindungen, ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in diese Richtung getroffen hat oder treffen wird. Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur Bietern erteilt wird, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.

(5) Alle Erklärungspflichten gelten bei beabsichtigter Beauftragung von Nachunternehmen (Subunternehmen) auch für diese. Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,

- bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist

- Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt

- bei der Vergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen

mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,-- € belegt worden sind.

Aufträge im Wert von 25.000,-- Euro oder höherem Auftragswert werden nur an Unternehmen vergeben, die schriftlich erklären, dass sie nicht mit einer Geldbuße von mindestens 1.000,-- Euro nach § 16 Abs. 1 und 2 TTG belegt worden sind und dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss gemäß § 13 Abs. 1 TTG nicht vorliegen.

(5) Bei allen Ausschreibungen ist von den Bietern eine Erklärung darüber zu verlangen, dass das Unternehmen für die angebotenen Lieferungen und Leistungen keine Kartellabrede, Preisbindungen, ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in diese Richtung getroffen hat oder treffen wird. Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur Bietern erteilt wird, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.

(6) Alle Erklärungspflichten gelten bei beabsichtigter Beauftragung von Nachunternehmen (Subunternehmen) auch für diese. Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,

- bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist

- Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt

- bei der Vergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen

<p>die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Liefer- und Dienstleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen</p> <p>- den Nachunternehmen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise keine ungünstigere Bedingungen aufzuerlegen als zwischen Auftragnehmer und dem Amt Moorrege vereinbart.</p> <p>(6) Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung nach Abs. 3 und 4 hat das Amt sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten.</p> <p>Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder mangelhafte Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) erbracht haben, in der Regel für zwei Jahre von Lieferungen und Leistungen für das Amt Moorrege und seiner Gemeinden auszuschließen.</p> <p>Für den Fall einer nachweislich aus Anlass der Vergabe getroffenen Abrede, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist - wenn kein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird - die Zahlung von 5 v. H. der Abrechnungssumme auszubedingen, auch für die Fälle, in denen der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.</p>	<p>die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Liefer- und Dienstleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen</p> <p>- den Nachunternehmen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise keine ungünstigere Bedingungen aufzuerlegen als zwischen Auftragnehmer und dem Amt Moorrege vereinbart.</p> <p>(7) Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung nach Abs. 4 und 5 hat das Amt sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten.</p> <p>Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder mangelhafte Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) erbracht haben, in der Regel für zwei Jahre von Lieferungen und Leistungen für das Amt Moorrege und seiner Gemeinden auszuschließen (siehe auch § 13 TTG).</p> <p>Für den Fall einer nachweislich aus Anlass der Vergabe getroffenen Abrede, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist - wenn kein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird - die Zahlung von 5 v. H. der Abrechnungssumme auszubedingen, auch für die Fälle, in denen der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Leistungsbeschreibung/Verdingungsunterlagen</p> <p>(1) Die Leistungsbeschreibung als wesentliche Grundlage der Vergabeunterlagen muss eindeutig und erschöpfend sein, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verste-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Leistungsbeschreibung/Verdingungsunterlagen</p> <p>(1) Die Leistungsbeschreibung als wesentliche Grundlage der Vergabeunterlagen muss eindeutig und so erschöpfend sein, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verste-</p>

hen, die Angebote miteinander vergleichbar sind und eine einwandfreie Preisermittlung ermöglicht wird. Die Preise müssen sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten zu berechnen sein.

(2) Wahl- und Bedarfspositionen sind auf den jeweils unabweisbaren Mindestumfang zu beschränken, da sie sonst zu Manipulationszwecken missbraucht werden können. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kalkulation sind hinreichend genaue Angaben zur Ausführung zu machen und realistische Mengenansätze auszuschreiben.

(3) In den Verträgen des Amtes und seiner Einrichtungen mit den Auftragnehmern sind grundsätzlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Teiles B der VOL für die Ausführung von Leistungen bzw. des Teiles B der VOB für die Ausführung von Bauleistungen als verbindliche Vertragsinhalte zu vereinbaren. Darauf ist bereits in den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

Darüber hinaus sind bei fachspezifischen Anforderungen auch Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen (z. B. Technische Vertragsbedingungen, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT und BVB) zu berücksichtigen.

(4) Absatz 3 gilt auch für Freihändige Auftragsvergaben, wobei die Vereinbarung Besonderer und Zusätzlicher Vertragsbedingungen bei Auftragssummen unter 5.000,-- € netto entfallen kann.

(5) Bei der Ausschreibung von Bauleistungen sind den Vergabeunterlagen die Formblätter "Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation" oder „Preisermittlung bei Kalkulation über

hen, die Angebote miteinander vergleichbar sind und eine einwandfreie Preisermittlung ermöglicht wird. Die Preise müssen sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten zu berechnen sein.

(2) Wahl- und Bedarfspositionen sind auf den jeweils unabweisbaren Mindestumfang zu beschränken, da sie sonst zu Manipulationszwecken missbraucht werden können. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kalkulation sind hinreichend genaue Angaben zur Ausführung zu machen und realistische Mengenansätze auszuschreiben.

(3) In den Verträgen des Amtes und seiner Einrichtungen mit den Auftragnehmern sind grundsätzlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Teiles B der VOL für die Ausführung von Leistungen bzw. des Teiles B der VOB für die Ausführung von Bauleistungen als verbindliche Vertragsinhalte zu vereinbaren. Darauf ist bereits in den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

Darüber hinaus sind bei fachspezifischen Anforderungen auch Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen (z. B. Technische Vertragsbedingungen, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT und BVB) zu berücksichtigen.

(4) Absatz 3 gilt auch für Freihändige Auftragsvergaben, wobei die Vereinbarung Besonderer und Zusätzlicher Vertragsbedingungen bei Auftragssummen **unter 10.000,-- € netto** entfallen kann.

(5) Bei der Ausschreibung von Bauleistungen sind den Vergabeunterlagen die Formblätter "Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation" oder „Preisermittlung bei Kalkulation über die

<p>die Endsumme“ sowie „Aufgliederung der Einheitspreise“ aus dem Vergabehandbuch des Bundes beizufügen, wenn die Auftragssumme 50.000,-- € netto übersteigt.</p> <p>Die Formblätter EFB Preis 1 a oder 1 b (je nach Kalkulationsmethode des Bieters) sind in der Wertungsphase ausgefüllt vom Bieter zurückzufordern.</p> <p>Das Formblatt EFB 2 (Aufgliederung der Einheitspreise) ist von der ausschreibenden Stelle vor Ausschreibungsbeginn um die ausgewählten kostenbestimmenden Positionen zu ergänzen, deren Aufgliederung während der Wertungsphase gefordert wird. Überschreitet die voraussichtliche Auftragssumme netto 200.000,-- €, sind alle Teilleistungen (Positionen) vorzugeben.</p> <p>Unterhalb der Wertgrenze von netto 100.000,-- € sind die bezeichneten Formblätter auch dann ausfüllen zu lassen, wenn die Angebotssummen der in die engere Wahl kommenden Bieter um 10 v. H. oder mehr voneinander abweichen.</p> <p>In diesen Fällen sind die in den Formblättern geforderten Angaben zur Preiskalkulation nachträglich einzuholen, um die Auskömmlichkeit der angebotenen Einheitspreise in den Wertungsphasen prüfen zu können.</p> <p>(6) Im Falle der Zulassung von Nebenangeboten sind in den</p>	<p>Endsumme“ sowie „Aufgliederung der Einheitspreise“ aus dem Vergabehandbuch des Bundes beizufügen, wenn die Auftragssumme 100.000,-- € netto übersteigt.</p> <p>Die Formblätter Nr. 221 oder 222 (je nach Kalkulationsmethode des Bieters) sind in der Wertungsphase ausgefüllt vom Bieter zurückzufordern.</p> <p>Das Formblatt 223 (Aufgliederung der Einheitspreise) ist von der ausschreibenden Stelle vor Ausschreibungsbeginn um die ausgewählten kostenbestimmenden Positionen zu ergänzen, deren Aufgliederung während der Wertungsphase gefordert wird. Überschreitet die voraussichtliche Auftragssumme netto 200.000,-- €, sind alle Teilleistungen (Positionen) vorzugeben.</p> <p>Unterhalb der Wertgrenze von netto 100.000,-- € sind die bezeichneten Formblätter auch dann ausfüllen zu lassen, wenn die Angebotssummen der in die engere Wahl kommenden Bieter um 10 v. H. oder mehr voneinander abweichen.</p> <p>In diesen Fällen sind die in den Formblättern geforderten Angaben zur Preiskalkulation nachträglich einzuholen, um die Auskömmlichkeit der angebotenen Einheitspreise in den Wertungsphasen prüfen zu können.</p> <p>(6) Bei der Wertung von unangemessen niedrigen Angeboten ist § 10 TTG zu beachten.</p> <p>(7) Die Wertungskriterien sind in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen zu nennen.</p> <p>(8) Im Falle der Zulassung von Nebenangeboten sind in den</p>
---	--

<p>Vergabeunterlagen die entsprechenden Mindestanforderungen anzugeben. Es dürfen nur Nebenangebote berücksichtigt werden, die die verlangten Mindestanforderungen erfüllen.</p> <p>Für Nebenangebote gelten in der Regel die gleichen Wertungskriterien wie für Hauptangebote. Soweit Nebenangebote oder Angebote mit Lohnleitklausel zugelassen sind, werden für diese gesonderte Wertungssummen ermittelt.</p>	<p>Vergabeunterlagen die entsprechenden Mindestanforderungen anzugeben. Es dürfen nur Nebenangebote berücksichtigt werden, die die verlangten Mindestanforderungen erfüllen.</p> <p>Für Nebenangebote gelten in der Regel die gleichen Wertungskriterien wie für Hauptangebote. Soweit Nebenangebote oder Angebote mit Lohnleitklausel zugelassen sind, werden für diese gesonderte Wertungssummen ermittelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Korruptionsprävention</p> <p>Im förmlichen Vergabeverfahren von Bauleistungen sind zur Sicherung der Transparenz und Korruptionsprävention Kontrollmechanismen vorzusehen, um insbesondere nachträgliche Angebotsmanipulationen zu verhindern.</p> <p>Zu diesem Zweck ist bei Auftragsvergaben nach der VOB/A im förmlichen Vergabeverfahren vom Bieter die Beifügung einer selbstgefertigten Kopie des Angebotes einschließlich eventueller Nebenangebote (Zweitausfertigung) zu verlangen. Die Zweitausfertigung ist dem Angebot gesondert verschlossen beizufügen. Sie dient als Prüfungsunterlage in Zweifelsfällen</p> <p>Dabei ist zu gewährleisten, dass sowohl der Eröffnungstermin als auch die rechnerische Prüfung der Angebote von eigenem Personal durchgeführt wird, das ansonsten mit Ausschreibungsverfahren und Durchführungen von Baumaßnahmen nicht befasst ist (Nr. 1 a des Runderlasses des Innenministeriums vom 20.09.2004 – IV 665-517.21-).</p> <p>Die rechnerische Prüfung gemäß § 23 Nr. 2 VOB/A ist mit allen</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Korruptionsprävention</p> <p>Im förmlichen Vergabeverfahren von Bauleistungen sind zur Sicherung der Transparenz und Korruptionsprävention Kontrollmechanismen vorzusehen, um insbesondere nachträgliche Angebotsmanipulationen zu verhindern.</p> <p>Zu diesem Zweck ist bei Auftragsvergaben nach der VOB/A im förmlichen Vergabeverfahren vom Bieter die Beifügung einer selbstgefertigten Kopie des Angebotes einschließlich eventueller Nebenangebote (Zweitausfertigung) zu verlangen. Die Zweitausfertigung ist dem Angebot gesondert verschlossen beizufügen. Sie dient gemäß § 3 Abs. 4 TTG als Prüfungsunterlage in Zweifelsfällen</p> <p>Dabei ist zu gewährleisten, dass sowohl der Eröffnungstermin als auch die rechnerische Prüfung der Angebote von eigenem Personal durchgeführt wird, das ansonsten mit Ausschreibungsverfahren und Durchführungen von Baumaßnahmen nicht befasst ist (Nr. 1 a des Runderlasses des Innenministeriums vom 20.09.2004 – IV 665-517.21-).</p> <p>Die rechnerische Prüfung gemäß § 16 Abs. 3 VOB/A ist mit allen</p>

<p>Besonderheiten im Submissionsprotokoll zu vermerken und wird Bestandteil der Dokumentation.</p> <p>Ausgenommen von den organisatorischen Anforderungen zur personellen Trennung der Aufgaben ist die anschließende technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote.</p>	<p>Besonderheiten im Submissionsprotokoll zu vermerken und wird Bestandteil der Dokumentation.</p> <p>Ausgenommen von den organisatorischen Anforderungen zur personellen Trennung der Aufgaben ist die anschließende technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Zusätzliche Aufforderung zur Angebotsabgabe</p> <p>Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen und Offenen Verfahren vor dem Eröffnungstermin erkennbar werden sollte, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll die ausschreibende Stelle während der Angebotsfrist zusätzlich leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Zusätzliche Aufforderung zur Angebotsabgabe</p> <p>Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen und Offenen Verfahren vor dem Eröffnungstermin erkennbar werden sollte, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll die ausschreibende Stelle während der Angebotsfrist zusätzlich leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Behandlung der Angebote und Angebotsöffnung</p> <p>(1) Bei jeder Ausschreibung sind in den Vergabeunterlagen Ort und Zeit für die Abgabe der Angebote sowie eine Zuschlags- bzw. Bindefrist vorzusehen. Die Angebote sind von den Bietern als solche zu kennzeichnen.</p> <p>(2) Die eingehenden Angebote sind in förmlichen Vergabeverfahren auf dem geschlossenen Umschlag mit einem Eingangstempel zu versehen und unverzüglich und ungeöffnet einer entsprechend vorzusehenden und an der Vergabe unbeteiligten Stelle zuzuleiten, die die Angebote mit einer laufenden Nummer versieht und ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren hat.</p> <p>Unmittelbar vor dem Eröffnungstermin sind die Angebote ei-</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Behandlung der Angebote und Angebotsöffnung</p> <p>(1) Bei jeder Ausschreibung sind in den Vergabeunterlagen Ort und Zeit für die Abgabe der Angebote sowie eine Zuschlags- bzw. Bindefrist vorzusehen. Die Angebote sind von den Bietern als solche zu kennzeichnen.</p> <p>(2) Die eingehenden Angebote sind in förmlichen Vergabeverfahren auf dem geschlossenen Umschlag mit einem Eingangstempel zu versehen und unverzüglich und ungeöffnet einer entsprechend vorzusehenden und an der Vergabe unbeteiligten Stelle zuzuleiten, die die Angebote mit einer laufenden Nummer versieht und ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren hat.</p> <p>Unmittelbar vor dem Eröffnungstermin sind die Angebote ei-</p>

<p>nem(r) mit der Angebotsöffnung Beauftragten, jedoch mit der Vergabe nicht Befassten (Verhandlungsleiter oder Schriftführer) auszuhändigen.</p> <p>Sofort nach Eröffnung sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen mit einem Stanzgerät, das im übrigen unter Verschluss zu halten ist, zu kennzeichnen, um nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu verhindern. Alternativ können die Angebote auch mit Hilfe der EDV verarbeitet (z.B. gescannt) und die Dateien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (SigG) versehen werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass nachträgliche Änderungen seitens der verwendeten Software verhindert oder protokolliert werden.</p> <p>Die Öffnung und das Ergebnis der Angebote sind in einer Verhandlungsniederschrift festzuhalten.</p> <p>Im VOB-Bereich können anwesende Bieter oder deren Bevollmächtigte die Niederschrift mitunterzeichnen.</p> <p>Die Öffnung von Angeboten nach VOL ist nicht öffentlich.</p>	<p>nem(r) mit der Angebotsöffnung Beauftragten, jedoch mit der Vergabe nicht Befassten (Verhandlungsleiter oder Schriftführer) auszuhändigen.</p> <p>Sofort nach Eröffnung sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen mit einem Stanzgerät, das im übrigen unter Verschluss zu halten ist, zu kennzeichnen, um nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu verhindern. Alternativ können die Angebote auch mit Hilfe der EDV verarbeitet (z.B. gescannt) und die Dateien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (SigG) versehen werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass nachträgliche Änderungen seitens der verwendeten Software verhindert oder protokolliert werden.</p> <p>Die Öffnung und das Ergebnis der Angebote sind in einer Verhandlungsniederschrift festzuhalten.</p> <p>Im VOB-Bereich können anwesende Bieter oder deren Bevollmächtigte die Niederschrift mitunterzeichnen.</p> <p>Die Öffnung von Angeboten nach VOL ist nicht öffentlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Informationspflichten / Transparenz</p> <p>(1) In Vergabeverfahren ab den EU-Schwellenwerten nach der VOB/A (2. Abschnitt), der VOL/A (2. Abschnitt) und der VOF sind die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, vorab über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses spätestens 14 Kalendertage vor Zuschlagserteilung in Textform zu informieren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Informationspflichten / Transparenz</p> <p>(1) In Vergabeverfahren ab den EU-Schwellenwerten nach der VOB/A (2. Abschnitt), der VOL/A (2. Abschnitt) und der VOF sind die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, vorab über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren (§ 101 a Abs. 1 GWB). Dies gilt auch für Bewerber,</p>

Ein Auftrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass eine entsprechende Bieterinformation erfolgt und die Frist abgelaufen ist, nicht erteilt werden. Für die Einhaltung der Mitteilungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung beim Auftraggeber maßgebend. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber.

Der Tag der Absendung ist in der Dokumentation festzuhalten.

(2) Bei der Vergabe von Bauleistungen nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung unterhalb des EU-Schwellenwertes mit einem Auftragswert ab 30.000,-- € netto ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden (§ 14 Abs. 6 MFG)

die keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung erhalten haben, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information geschlossen werden. Die Frist kann durch Übermittlung der Information per Fax oder elektronisch auf zehn Kalendertage gekürzt werden.

Ein Auftrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass eine entsprechende Bieterinformation erfolgt und die Frist abgelaufen ist, nicht erteilt werden. Für die Einhaltung der Mitteilungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung beim Auftraggeber maßgebend. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber.

Der Tag der Absendung ist in der Dokumentation festzuhalten.

(2) Bei der Vergabe von Bauleistungen nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung unterhalb des EU-Schwellenwertes mit einem Auftragswert ab 10.000,00 € netto informiert der Auftraggeber die erfolglosen Bieter über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihrer jeweiligen Angebote und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Er sendet diese Information in Textform spätestens 15 Kalendertage vor dem Vertragsschluss an die Bieter ab. Die Frist verkürzt sich auf 10 Kalendertage bei elektronischer Informationsübermittlung und in begründeten und zu dokumentierenden Eilfällen auf fünf Kalendertage.

(3) Bei Vergaben nach der VOB/A ist bei beschränkten Aus-

	<p>schreibungen ab einem Auftragswert von 150.000,00 € und freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000,00 € nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der amtseigenen Homepage zu informieren.</p> <p>Bei Vergaben nach der VOL/A ist ab einem Auftragswert von 25.000,00 € nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der amtseigenen Homepage zu informieren.</p> <p>Der Informationsumfang dieser Vergabebenachrichtigungen ergibt sich aus § 9 Abs. 2 und 3 SHVgVO.</p> <p>Die Verwaltung muss laufend auf der amtseigenen Homepage über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000,00 € netto informieren. Der Informationsumfang ergibt sich aus § 19 Abs. 5 VOB/A.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Entscheidung über Auftragsvergaben des Amtes</p> <p>(1) Über die Vergabe von Aufträgen entscheiden innerhalb der Wertgrenzen der Hauptsatzung die Amtsvorsteherin / der Amtsvorsteher oder bei Delegation die entsprechend Bevollmächtigten, darüber hinaus der Amtsausschuss.</p> <p>Die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin/des leitenden Verwaltungsbeamten für Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 15 (3) AO bleibt unberührt.</p> <p>Unabhängig vom Wert des Auftrages fallen auch Zuschlagserteilungen in förmlichen Vergabeverfahren auf das preisgünstigste und zugleich wirtschaftlichste Angebot als Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß der Hauptsatzung in die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin / des leitenden Verwaltungsbeamten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Entscheidung über Auftragsvergaben des Amtes</p> <p>(1) Über die Vergabe von Aufträgen entscheiden innerhalb der Wertgrenzen der Hauptsatzung die Amtsvorsteherin / der Amtsvorsteher oder bei Delegation die entsprechend Bevollmächtigten, darüber hinaus der Amtsausschuss.</p> <p>Die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin/des leitenden Verwaltungsbeamten für Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 15 Abs. 3 AO bleibt unberührt.</p> <p>Unabhängig vom Wert des Auftrages fallen auch Zuschlagserteilungen in förmlichen Vergabeverfahren auf das preisgünstigste und zugleich wirtschaftlichste Angebot als Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß der Hauptsatzung in die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin / des leitenden Verwaltungsbeamten.</p>

<p>In förmlichen Vergabeverfahren, die aufgrund nachfolgender Umstände kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen, sind vor Zuschlagserteilung die Selbstverwaltungsgremien des Amtes zu beteiligen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zuschlag abweichend vom preisgünstigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll • die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichen • Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen können • andere besondere Gründe einen Beschluss der Selbstverwaltung über die Zuschlagserteilung erfordern <p>(2) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen für Auftragsvergaben durch die Amtsvorsteherin / den Amtsvorsteher bzw. durch die leitende Verwaltungsbeamtin / den leitenden Verwaltungsbeamten auf Mitarbeiter/innen der Amtsverwaltung hat jeweils schriftlich zu erfolgen. Über die vorgenommene Delegation ist eine Übersicht zu führen.</p>	<p>In förmlichen Vergabeverfahren, die aufgrund nachfolgender Umstände kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen, sind vor Zuschlagserteilung die Selbstverwaltungsgremien des Amtes zu beteiligen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zuschlag abweichend vom preisgünstigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll • die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichen • Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen können • andere besondere Gründe einen Beschluss der Selbstverwaltung über die Zuschlagserteilung erfordern <p>(2) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen für Auftragsvergaben durch die Amtsvorsteherin / den Amtsvorsteher bzw. durch die leitende Verwaltungsbeamtin / den leitenden Verwaltungsbeamten auf Mitarbeiter/innen der Amtsverwaltung hat jeweils schriftlich zu erfolgen. Über die vorgenommene Delegation ist eine Übersicht zu führen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Zuschlagserteilung in förmlichen Vergabeverfahren als Vergabestelle der amtsangehörigen Gemeinden</p> <p>(1) Die Amtsverwaltung führt das nach den Wertgrenzen dieser Ausschreibungs- und Vergabeordnung gebotene Vergabeverfahren für die amtsangehörigen Gemeinden unter Verwendung des</p>

	<p>Briefkopfes des Amtes durch.</p> <p>Voraussetzung für die Durchführung des Vergabeverfahrens ist eine Maßnahmenentscheidung durch die Gemeindevertretung der betreffenden amtsangehörigen Gemeinde mit Bereitstellung von entsprechenden Haushaltsmitteln.</p> <p>Die schriftliche Zuschlagserteilung im förmlichen Vergabeverfahren obliegt deshalb dem Amt als zuständige Vergabestelle (§ 3 Abs. 1 AO). Die Zuschlagserteilung erfolgt auf Grundlage der Dokumentation nach § 20 VOB/A, § 20 und § 24 EG VOL/A sowie § 12 VOF.</p> <p>Solange es sich dabei nicht um förmliche Verpflichtungserklärungen (§ 14 Abs. 4) handelt, erfolgt die Zuschlagserteilung unter dem Briefkopf des Amtes im Namen und auf Rechnung der betreffenden Gemeinde.</p> <p>Unabhängig vom Wert des Auftrages fallen Zuschlagserteilungen in förmlichen Vergabeverfahren auf das preisgünstigste und zugleich wirtschaftlichste Angebot als Geschäft der laufenden Verwaltung laut § 4 der Hauptsatzung des Amtes in die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin / des leitenden Verwaltungsbeamten bzw. bei Delegation in die Zuständigkeit der entsprechend Bevollmächtigten.</p> <p>(2) Vor Zuschlagserteilung durch die Amtsverwaltung ist in folgenden Fällen die Entscheidung der Gemeinde einzuholen. Sobald</p> <ul style="list-style-type: none">- der Zuschlag abweichend vom preisgünstigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> - die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichend sind - Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen können - andere besondere Gründe einen Beschluss der Selbstverwaltung über die Zuschlagserteilung erfordern. <p>Sofern die Zuschlagserteilung ohne die Mitwirkung der Gemeinde erfolgt, hat das Amt die Gemeinde über die vorgenommene Zuschlagserteilung zu unterrichten.</p> <p>(3) Wegen der Ausgestaltung von Auftragsvergaben bzw. Zuschlagserteilungen zur Einhaltung der kommunalrechtlichen Erfordernisse sind die Regelungen des § 14 Abs. 4 zu beachten.</p> <p>(4) Über die Vergabe von Aufträgen außerhalb förmlicher Vergabeverfahren entscheidet innerhalb der Wertgrenzen des § 3 der Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, darüber hinaus die Gemeindevertretung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Formvorschriften</p> <p>(1) Jeder Auftrag ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen.</p> <p>(2) Soweit die Art des Auftrages nicht ein besonderes Schreiben erfordert, kann der Auftrag durch Kleinauftragsformular erteilt werden.</p> <p>(3) Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise mündlich, telefonisch oder per Telefax erteilt worden, sind</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Formvorschriften</p> <p>(1) Jeder Auftrag ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen.</p> <p>(2) Soweit die Art des Auftrages nicht ein besonderes Schreiben erfordert, kann der Auftrag durch Kleinauftragsformular erteilt werden.</p> <p>(3) Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise mündlich, telefonisch oder per Telefax erteilt wor-</p>

<p>diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.</p> <p>(4) Darüber hinaus sind gegebenenfalls die Vorschriften der Gemeindeordnung über Interessenwiderstreit nach § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 a der Amtsordnung und die Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen nach § 17 Abs. 2 der Amtsordnung und nach § 51 Abs. 2 GO in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes zu beachten.</p>	<p>den, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.</p> <p>(4) Sofern Aufträge mit ihrem jeweiligen Wert die sich aus der Hauptsatzung ergebende Wertgrenze übersteigen, sind die Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen nach § 51 Abs. 2 GO für amtsangehörige Gemeinden, hinsichtlich des Amtes in Verbindung mit § 24 a) AO, zu beachten.</p> <p>(5) Im Übrigen sind im Zusammenhang mit Auftragsvergaben ggf. die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 24 a) AO über Interessenwiderstreit zu beachten, wonach Verträge des Amtes bei Überschreitung der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliedern des Amtsausschusses sowie mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher 2. juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses, die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher beteiligt sind, <p>nur dann rechtsverbindlich sind, wenn der Amtsausschuss zustimmt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Ausschreibungs- und Vergabeordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung in der Fassung vom außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Ausschreibungs- und Vergabeordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung in der Fassung vom 10.07.2009 außer Kraft.</p>



Kreis Pinneberg · Postfach 25392 Elmshorn

An die Bauamtsleiterinnen und Bauamtsleiter
der Städte, Ämter und Gemeinden
im Kreis Pinneberg

Der Landrat

Fachdienst Planen und Bauen

Ihr Ansprechpartner
Herr Zuschlag

Tel.: 04121 / 4502 - 4460

Fax: 04121 / 4502 - 94460

g.zuschlag@kreis-pinneberg.de

Kurt-Wagener-Straße 11

25337 Elmshorn

Zimmer 2306

Elmshorn, den 18.02.2014

Standorte für Asylbewerberunterkünfte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf ein Schreiben des Innenministeriums zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Schleswig-Holstein vom 16.01.2014 ist nach den Prognosen damit zu rechnen, dass auch in Ihrem Bereich möglicherweise zahlreiche Asylsuchende aufgenommen werden müssen. Häufig sind die vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten begrenzt und es müssen schnell neue Möglichkeiten gefunden werden. Teils können vorhandene Immobilien umgenutzt werden, teils sollen aber auch Wohncontaineranlagen aufgestellt werden.

Um diese Unterbringungsmöglichkeiten bei Bedarf schnell einzurichten, empfehle ich Ihnen, schon jetzt vorsorglich mögliche Standorte und die damit verbundenen Rahmenbedingungen in einem Sondierungsgespräch mit uns zu erörtern. Wir haben dafür eigens eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die Sie bei der Standortwahl und auch zu weiterführenden Fragen berät und Ihre Anträge zügig durch das Genehmigungsverfahren begleitet. Wenn Sie davon Gebrauch machen wollen, wenden Sie sich bitte zwecks Terminvereinbarung an

Frau Döring/Frau Jenss

Tel. 04121- 4502 4461 bzw. 4502 4487

Bitte bringen Sie zu dem Gespräch mindestens einen Lageplan und -soweit schon vorhanden - Objektunterlagen mit.

Mit freundlichen Grüßen
Günter Zuschlag

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise und kreisfreie Städte
des Landes Schleswig-Holstein
- Ausländerbehörden -
- Sozialbehörden -

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 218
Meine Nachricht vom:

Stefan Schwabe
stefan.schwabe@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3265
Telefax: 0431 988-3291

14.02.2014

Verteilung und Unterbringung von Asylsuchenden; hier: Erhebung der aktuellen Situation

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Folge des Anstiegs der Zugangszahlen stellt die Unterbringung von Asylsuchenden sowohl für das Land als auch für die Kommunen eine zunehmende Herausforderung dar. Die hier bestehende Arbeitsgruppe „Kommunale Aufnahme“, welcher u.a. die Kommunalen Landesverbände, verschiedene Kommunen, das Landesamt für Ausländerangelegenheiten und der Flüchtlingsbeauftragte angehören, ist dabei, Ansätze zur Verbesserung der Unterbringungssituation zu entwickeln. Im Rahmen der Tätigkeit der Arbeitsgruppe „Kommunale Aufnahme“ hat sich allerdings gezeigt, dass die Unterbringung von Asylsuchenden von Kommune zu Kommune deutliche Unterschiede aufweist und der Kenntnisstand über die „Verhältnisse vor Ort“ für eine fundierte Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen zu gering ist. Hinzu kommt, dass auch aus dem politischen Raum verstärkt Informationen zur Unterbringung von Asylsuchenden nachgefragt werden. Um hier aussagekräftige Informationen über die Aufnahme- und Unterbringungssituation zu erhalten, hat das Innenministerium auf der Grundlage der Beratungen der Arbeitsgruppe die anliegenden Fragekataloge erarbeitet.

Ich bitte Sie, die aus den beigefügten Anlagen ersichtlichen Fragen zu beantworten und mir Ihre Rückmeldungen **bis zum 28.03.2014** zuzuleiten. Soweit Erläuterungen abgefragt werden, können Sie diese bei Bedarf den Erhebungsbögen als Anlagen beifügen.

Der Fragekatalog bezieht sich auf verschiedene Unterbringungsarten. Unter den jeweiligen Begrifflichkeiten ist Folgendes zu verstehen:

1. Unter dem Begriff „Anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte“ werden Unterkünfte zum gemeinschaftlichen Wohnen erfasst, die einem individuellen Anerkennungsverfahren durch das Land unterliegen. Auf den Erstattungserlass des Innenministeriums

vom 25.02.2004 – IV 613 – 483.0223.31 –, Ziffer 3., nehme ich in diesem Zusammenhang Bezug.

2. Unter einer „Wohnung“ im Sinne der Abfrage ist eine Anzahl von Räumen innerhalb eines festen Wohngebäudes zu verstehen, die Wohnzwecken dienen, eine selbständige Lebensführung ermöglichen und die von einem Asylsuchenden allein oder im Rahmen einer Lebensgemeinschaft genutzt werden. Alle Wohnräume müssen zusammenhängend hinter der Wohnungseingangstür liegen und eine in sich geschlossene Einheit zur Lebensführung bilden. Lediglich Nebenräume, also Räume innerhalb des Wohngebäudes, die nach ihrer Art und Zweckbestimmung nicht als Aufenthaltsräume einzustufen sind (z.B. Keller, Waschküchen) dürfen außerhalb der Wohnung liegen. „Lebensgemeinschaft“ ist eine Gemeinschaft von Personen, die zusammen wohnen und die auf Grund familiärer oder dauerhafter persönlicher Bindungen füreinander verantwortlich sind und füreinander einstehen. Die „Lebensgemeinschaft“ umschließt demnach nicht nur die sogenannte „Kernfamilie“, also die Gemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren, sondern auch sonstige Formen des Zusammenlebens von Verwandten, Verschwägerten und (eingetragenen oder nicht-ehelichen) Lebenspartnern. Nicht notwendig ist, dass sämtliche Mitglieder der Lebensgemeinschaft Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.
3. Unter dem Begriff „Wohncontainer“ sind nicht unterkellerte Behelfsbauten gemeint, die über einen Wasch-, WC- sowie Schlafbereich verfügen, und von einzelnen oder mehreren Asylsuchenden genutzt werden.
4. Unter „Hotels“, „Hostels“ und „Pensionen“ sind Beherbergungsbetriebe im herkömmlichen Sinne zu verstehen.
5. „Obdachlosenunterkünfte“ sind solche, die deutschen und ausländischen Personen in Fällen der Obdachlosigkeit zur Verfügung gestellt werden, um Obdachlosigkeit als Störung der öffentlichen Sicherheit zu beseitigen.
6. „Sonstige Gemeinschaftsunterkünfte“ sind alle Formen der Unterbringung, die nicht unter die Ziffern 1. bis 5. gefasst werden können.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Schwabe

Fragekatalog für den Steckbrief des Kreises :

1. Verteilungs- und Unterbringungskonzeption

Nr.	Frage	Antwort
1	Gibt es ein schriftliches Konzept für die Verteilung und Unterbringung von Asylsuchenden innerhalb des Kreises? Wenn „Ja“: Bitte beifügen!	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
2	Erfolgt die Verteilung der Asylsuchenden auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter nach Maßgabe der Einwohnerzahlen?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
3	Erfolgt die Verteilung der Asylsuchenden auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter nach festgelegten Quoten? Wie sieht diese Quotenregelung ggf. aus? Soweit vorhanden, bitte die schriftlichen Regelungen beifügen.	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> <u>Beschreibung Quotenregelung:</u>
4	Gibt es innerhalb des Kreises amtsfreie Gemeinden und Ämter, die über ein schriftliches Konzept für die Unterbringung von Asylsuchenden verfügen? Wenn „Ja“: Fügen Sie bitte eine Aufstellung der entsprechenden amtsfreien Gemeinden/Ämter bei.	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> <u>Aufstellung:</u>
5	Berücksichtigen Sie bei der Verteilung von volljährigen Asylsuchenden Integrationsgesichtspunkte (Zugang zu Beratung, Bildungsangeboten, pp.)? Erläutern Sie bitte, in welcher Weise dies geschieht bzw. warum eine Berücksichtigung ggf. nicht erfolgt.	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> <u>Erläuterung:</u>
6	Berücksichtigen Sie bei der Verteilung von asylsuchenden Familien mit minderjährigen Kindern Integrationsgesichtspunkte (Zugang zu Kindertagesstätten, DaZ-Zentren, pp.)? Erläutern Sie bitte, in welcher Weise dies geschieht bzw. warum eine Berücksichtigung ggf. nicht erfolgt.	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> <u>Erläuterung:</u>
7	Berücksichtigen Sie bei der Verteilung von Asylsuchenden die Belange alleinstehender Frauen? Erläutern Sie bitte, in welcher Weise dies geschieht bzw. warum eine Berücksichtigung ggf. nicht erfolgt.	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> <u>Erläuterung:</u>
8	Berücksichtigen Sie bei der Verteilung von Asylsuchenden die Belange alleinstehender Minderjähriger? Erläutern Sie bitte, in welcher Weise dies geschieht bzw. warum eine Berücksichtigung ggf. nicht erfolgt.	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> <u>Erläuterung:</u>
9	Berücksichtigen Sie bei der Verteilung die Belange von Asylsuchenden mit schweren Erkrankungen Rechnung? Erläutern Sie bitte, in welcher Weise dies geschieht bzw. warum eine Berücksichtigung ggf. nicht erfolgt.	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> <u>Erläuterung:</u>
10	Berücksichtigen der Kreis bzw. die amtsfreien Gemeinden und Ämter die vom Flüchtlingsbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein am 01.06.2003 veröffentlichten Empfehlungen über Mindeststandards bei der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden? Erläutern Sie bitte, in welcher Weise dies geschieht bzw. warum eine Berücksichtigung ggf. nicht erfolgt.	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> <u>Erläuterung:</u>

2. Kreisverteilung

Nr.	Frage	Antwort
1	Wie stellt sich die Verteilung der Asylsuchenden in der Zeit vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 innerhalb des Kreises dar? Schlüsseln Sie bitte auf, wie viele Asylsuchende auf die einzelnen amtsfreien Gemeinden und Ämter verteilt wurden. Wie viele Asylsuchende wurden vor der Verteilung auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter zunächst in einer Anerkannten Gemeinschaftsunterkunft untergebracht? Wie viele Asylsuchende wurden dauerhaft in einer Anerkannten Gemeinschaftsunterkunft untergebracht?	

3. Unterbringung

Nr.	Frage	Antwort
1	Wie viele Asylsuchende waren vom Kreis zum Stichtag 28.02.2014 in Anerkannten Gemeinschaftsunterkünften untergebracht?	
2	Wie lange waren die zum Stichtag 28.02.2014 in Anerkannten Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Asylsuchenden im Durchschnitt dort untergebracht?	
3	Wie viele Asylsuchende waren vom Kreis sowie den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zum Stichtag 28.02.2014 in Wohnungen untergebracht?	
4	Wie viele Asylsuchende waren vom Kreis sowie den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zum Stichtag 28.02.2014 in sonstigen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht?	
5	Wie viele Asylsuchende waren vom Kreis sowie den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zum Stichtag 28.02.2014 in Wohncontainern untergebracht?	
6	Wie viele Asylsuchende waren vom Kreis sowie den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zum Stichtag 28.02.2014 in Hotels, Hostels und Pensionen untergebracht?	
7	Wie viele Asylsuchende waren vom Kreis sowie den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zum Stichtag 28.02.2014 in Obdachlosenunterkünften untergebracht?	

4. Problembeschreibung und Lösungsansätze

Nr.	Frage	Antwort
1	Was sind aus dortiger Sicht die größten Probleme bei der Verteilung und Unterbringung von Asylsuchenden?	
2	Welche Lösungsansätze werden von Ihnen zur Verbesserung der Verteilung und Unterbringung von Asylsuchenden gesehen?	

2014

Schleswig-Holstein / Hamb

LVB

„Anschwärzen als Mittel der Politik“

Neues Antibestechungsgesetz alarmiert Kreise und Städte

KIEL/BERLIN Die Kommunen fürchten, dass das neue Bundesgesetz gegen die Bestechung von Abgeordneten zu hoher Verunsicherung in Kreistagen und Gemeinderäten führen und die Bereitschaft zu Kandidaturen für ein Mandat stark dämpfen wird. „Das kommunale Ehrenamt reagiert sehr sensibel, wenn es unter Generalverdacht gestellt wird und sich von strafrechtlichen Risiken bedroht sieht“, sagt Schleswig-Holsteins Städte- und Gemeindetagschef Jörg Bülow. „Es kann daher sein, dass künftig nicht mehr so viele Menschen zur Mitarbeit in den Kommunalvertretungen bereit sind.“ Schon bei der letzten Kommunalwahl gab es vielerorts Probleme, genug Bewerber zu finden.

Der Bundestag will heute nach langem Streit ein Gesetz beschließen, das die Bestechung und Bestechlichkeit von Abgeordneten schärfer sanktioniert. War es bisher nur strafbar, wenn ein Mandatsträger sich sein Votum bei einer konkreten Abstimmung abkaufen ließ, kann er nun mit bis zu fünf Jahren Haft belangt werden, wenn er „einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder andere fordert“ und dafür im Gegenzug „bei der Wahrnehmung seines Mandats Handlungen im Auftrag oder auf Weisung vornimmt oder unterlässt.“ Mit dem Gesetz kann Deutschland als eines der letzten Länder die Antikorruptionskonvention der UN ratifizieren.

Dass das neue Gesetz auch für die gut 200 000 Kommunalvertreter in Deutschland gilt, hält Bülow für problematisch. Nicht weil er sie für besonders korrupt hält, sondern weil die Ehrenamtler künf-

tig denselben Risiken ausgesetzt sind wie Berufspolitiker. Zudem ist die Nähe zwischen Politikern, Bürgern und Betrieben in Dörfern und Städten besonders groß – und damit die Gefahr, unfreiwillig zum Straftäter zu werden. Außerdem fürchtet Bülow, „dass das gegenseitige Anschwärzen zum Mittel der Kommunalpolitik wird“. Nach dem Motto: Den hab ich doch neulich mit einem Bauunternehmer im Lokal gesehen – soll der Staatsanwalt mal klären, warum der jetzt dem Baugebiet zugestimmt hat. Auch der Strafrechtler Bernd Heinrich warnte in der Anhörung: „Insbesondere die Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens zu Wahlkampfzeiten – möglicherweise veranlasst vom politischen Gegner – kann Bewerber um ein Mandat politisch extrem beschädigen, selbst wenn das Verfahren später einzustellen ist.“

CDU-Kommunalexperte Ingbert Liebing verteidigt das Gesetz der großen Koalition. Dass Staatsanwälte künftig nicht inflationär ermitteln, sei durch die enge Eingrenzung des Korruptionstatbestands auf Handlungen „im Auftrag oder auf Weisung“ gewährleistet. Dass Ehrenamtler allzu sehr abgeschreckt würden, glaubt der Sylter Liebing auch nicht: „Schon heute gibt es in den Kommunen ja schärferes Recht als im Bund“ – etwa dass Mandatsträger nicht mitstimmen dürfen, wenn eine Abstimmung ihnen einen Vorteil bringen kann. „Gerade weil die Kommunalpolitiker nah dran sind, können wir sie nicht anders behandeln als Bundes- oder Landtagsabgeordnete“, so Liebing.

Henning Baethge

H
ra
u
h
H
(
d
N
b

